



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

flatexDEGIRO Bank AG
Zweigniederlassung Österreich
Gadollaplatz 1
8010 Graz
Telefon: +43 (0) 1 205 77100
Fax: +43 (0) 1 205 771099
E-Mail: kundeninfo@flatexdegiro.com
Internet: www.flatexdegiro.com

Stand: April 2021, gültig ab 08. April 2021

Inhaltsverzeichnis

<u>Präambel</u>	<u>3</u>
<u>I. Allgemeine Geschäftsbedingungen</u>	<u>5</u>
<u>II. Bedingungen für Gemeinschaftskonten (Oder-Konten)</u>	<u>20</u>
<u>III. Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien</u>	<u>22</u>
<u>IV. Bedingungen für das Cash-Konto</u>	<u>28</u>
<u>V. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte</u>	<u>29</u>
<u>VI. Sonderbedingungen für Termingeschäfte</u>	<u>39</u>
<u>VII. Bedingungen für den Überweisungsverkehr</u>	<u>48</u>
<u>VIII. Sonderbedingungen für außerbörslichen Handel</u>	<u>60</u>
<u>IX. Sonderbedingungen für den CFD-Handel</u>	<u>63</u>
<u>X. Sonderbedingungen für den FX-Handel</u>	<u>64</u>
<u>XI. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren</u>	<u>65</u>
<u>XII. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren</u>	<u>71</u>

Präambel

Allgemeine Angaben zur flatexDEGIRO Bank AG Zweigniederlassung Österreich nach Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und Zahlungsdienstegesetz

Name und Anschrift der Bank

flatexDEGIRO Bank AG
Zweigniederlassung Österreich
Gadollaplatz 1
8010 Graz

Telefon: +43 (0) 1 205 77100

Fax: +43 (0) 1 205 771099

E-Mail: kundeninfo@flatexdegiro.com

Internet: www.flatexdegiro.com

Firmenbuchgericht: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, FN 334642 x

Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID): ATU 65140956

Die flatexDEGIRO Bank AG Zweigniederlassung Österreich ist eine Niederlassung der flatexDEGIRO Bank AG. Die flatexDEGIRO Bank AG hat ihren Sitz in D-60312 Frankfurt am Main, Omniturm, Große Gallusstraße 16-18, und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter der Registernummer HRB 105687 eingetragen. Die Umsatzsteueridentifikations-nummer der flatexDEGIRO Bank AG lautet DE 246 786 363.

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften und damit zusammenhängenden Geschäften.

Geschäftszeiten

Montag – Freitag 8.00 – 18.00 Uhr

Annahmefrist

Spätester Annahmezeitpunkt für Zahlungsaufträge ist 14.00 Uhr eines Geschäftstages der Bank, damit dieser als gleichzeitig zugegangen gilt. Für später eintreffende Zahlungsaufträge kann eine gleichzeitige Annahme nicht garantiert werden.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Internet: www.fma.gv.at

Otto-Wagner-Platz 5

A-1090 Wien

Telefon: +43 (0)1 / 249 59 – 0

Fax : +43 (0)1 / 249 59 – 5499

E-Mail: fma@fma.gv.at

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Internet: www.bafin.de

Bereich Bankenaufsicht & Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

D-53117 Bonn

Postfach 1308

D-53003 Bonn

Telefon: +49 (0)228 / 4108 – 0

Fax: +49 (0)228 / 4108 – 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

Bereich Wertpapieraufsicht/Asset-Management

Marie-Curie-Str. 24-28

D-60439 Frankfurt

Postfach 50 01 54

D-60391 Frankfurt

Präambel

Telefon: +49 (0)228 / 4108 – 0
Fax: +49 (0)228 / 4108 – 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Hessen
Laufende Aufsicht 1
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main

Konzessionen

Der flatexDEGIRO Bank AG wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*) eine Konzession zum Betrieb des Bankgeschäftes erteilt. Die flatexDEGIRO Bank AG Zweigniederlassung Österreich übt ihre Geschäfte auf Grundlage der Konzession der flatexDEGIRO Bank AG als Niederlassung der flatexDEGIRO Bank AG aus.

Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der gesetzlichen Einlagensicherung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugeordnet. Näheres entnehmen Sie bitte Kapitel I Nummer 22 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), dem „Informationsbogen für Einleger“ und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Informationen zur Bankverbindung

Bankleitzahl: 19480

BIC (SWIFT)-Code: BIIWATWW

Informationen zum Fernabsatzvertrag

Weitere Informationen zum Fernabsatzvertrag können im Internet auf der Website abgerufen werden.

Sperrung Online Zugang

Für Sperrungen des Online-Zuganges ist grundsätzlich die flatexDEGIRO Bank AG Zweigniederlassung Österreich zuständig.

Bei Nichterreichbarkeit der Bank ist der Kunde verpflichtet, von der Möglichkeit der Selbstsperrung gemäß Abschnitt III, Nummer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen!

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der flatEXDEGIRO Bank AG Zweigniederlassung Österreich (im Folgenden kurz „Bank“ genannt). Daneben gelten vorrangig für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

(2) Änderungen

(a) Änderungen der AGB oder der Sonderbedingungen erlangen nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung Rechtsgültigkeit für alle Geschäftsbeziehungen des Kunden zur Bank, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Dies gilt nicht für die Änderungen von Entgelten oder Leistungen; für diese gilt Nummer 13. Die Mitteilung an den Kunden erfolgt auf Papier, sofern mit ihm nicht die Übermittlung auf elektronischem Weg vereinbart wurde. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, die Verständigung über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für die Mitteilung von Änderungen der AGB oder der Sonderbedingungen.

(b) Die Bank wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der AGB oder der Sonderbedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

(c) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, die gesamte Geschäftsbeziehung kostenlos fristlos zu kündigen. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Sonderbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, die von der Änderung der Sonderbedingungen betroffene Sondergeschäftsbeziehung kostenlos fristlos zu kündigen.

2. Bankauskunft

Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Abschnitt I, Nummer 12 dieser AGB oder der in den Sonderbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Regeln des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Informationspflichten

Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen die Bank mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in diesen AGB erwähnten Informationspflichten. Die Bank ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(3) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Wählt die Bank den Dritten aus, so haftet sie für die sorgfältige Auswahl.

Die Bank haftet für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern) für die ordnungsgemäße Ausführung der Überweisung bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers.

(4) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse eintreten.

Für Schäden wegen Verzögerung bei der Auftragsausführung aufgrund einer Unterbrechung oder Störung des Telefonnetzes, des Internets und anderer Kommunikationssysteme der Netzbetreiber oder anderer Netzbetreiber haftet die Bank nicht, es sei denn, solche Umstände sind der Bank zuzurechnen. Eine Haftung aufgrund solcher Umstände besteht nur in dem Maße, in dem die Bank im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Aus technischen und/oder betrieblichen Gründen sind zeitweilige Beschränkungen und Unterbrechungen der Systeme und/oder Leitungen möglich. Die Bank haftet für Schäden, die auf eine solche Nichtverfügbarkeit zurückzuführen sind, gegenüber einem Verbraucher nur soweit sie grobe Fahrlässigkeit oder ein Vorsatz an der Nichtverfügbarkeit trifft.

(5) Grenzen der Verantwortlichkeit der Bank

Die Bank haftet insbesondere in den nachfolgenden Fällen der lit a) bis c) nicht und im Falle der lit d) reduziert sich die Haftung der Bank in Abhängigkeit zum Mitverschulden des Kunden

a) für Verluste, die dem Kunden – unbeschadet einer allfälligen Haftung der Bank für die Erfüllung ihrer Beratungs- und Aufklärungspflichten - durch eigenverantwortlich getroffene Kauf- bzw. Verkaufsentscheidungen entstanden sind;

b) für Verluste, die dem Kunden aufgrund fehlerhafter (insbesondere nicht den Vorgaben der Bank entsprechender) Bedienung des Computers oder anderer Zugangswege zur Nutzung der Leistungen der Bank entstanden sind;

c) für Verluste aufgrund der Nichtausführung von weitergeleiteten Kundenaufträgen wegen fehlender Deckung des Kundenkontos oder mangels ausreichender Kauf- bzw. Verkaufsaufträge;

d) wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach Abschnitt I, Nummer 12 AGB verletzt.

Dies gilt entsprechend im Hinblick auf die Haftung der Bank für ihre Organe und/oder leitenden Angestellten und nicht leitenden Angestellten sowie für ihre sonstigen Erfüllungshilfen.

(6) Zusicherungen des Kunden

(a) Der Kunde sichert hiermit der Bank zu, dass er mit den gesetzlichen Regelungen, Geschäftsbedingungen und den Usancen der Märkte, an denen die Bank für ihn tätig werden soll, vertraut ist. Darüber hinaus versichert der Kunde, dass alle Informationen, insbesondere die Angaben über seine Vermögensverhältnisse, die der Kunde der Bank übermittelt, richtig und vollständig sind, und dass er keine Informationen verschweigt oder vorenthält, welche die so übermittelten Informationen in irgendeinem wesentlichen Punkt unvollständig oder unrichtig werden lassen.

(b) Der Kunde hat die Bank unverzüglich über wesentliche Veränderungen seiner Vermögensverhältnisse zu unterrichten.

4. Aufrechnungsbefugnis der Bank / Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

(1) Die Bank ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihr gegenüber aufzurechnen.

(2) Die Bank wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zu Gunsten Dritter über Guthaben auf dessen Konten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist.

(3) Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn die Bank zahlungsunfähig ist oder die Forderung des

Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder von der Bank anerkannt worden ist. Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbeding und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

(1) Die Bank wird, sobald sie vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder des Einantwortungsbeschlusses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

6. Erteilung einer Konto/Depotvollmacht

(1) Bevollmächtigt der Kunde einen Dritten, über sein Konto zu verfügen, bedarf es zu dessen Legitimation entsprechend den Formularen der Bank der Vorlage des Originals der vom Kunden unterzeichneten Vollmacht sowie des Personalausweises oder Reisepasses des Bevollmächtigten. Falls der Kunde einen Bevollmächtigten bestellt, führt die Bank die von diesem erteilten Aufträge aus, sofern der Kunde die Bank nicht rechtzeitig vor Ausführung gegenteilig anweist. Der Bevollmächtigte kann alle Handlungen in Bezug auf das Konto des Kunden vornehmen, zu denen der Kunde selbst berechtigt ist, doch kann er keine Auflösung des Kontos/Depots vornehmen und keine Untervollmachten erteilen und/oder an einen Dritten übertragen, es sei denn, die Bank und der Kunde treffen schriftlich zusammen mit dem jeweiligen Bevollmächtigten eine andere Übereinkunft.

(2) Die Bank kann für den Kunden auf Weisungen, die von ihm oder einem Bevollmächtigten unter Angabe der Kontonummer und des entsprechenden Kunden-Kennwortes erteilt werden, ohne Prüfung der Echtheit der Weisung oder der Weisungsbefugnis des Bevollmächtigten hin handeln, sofern für die Bank keine Anhaltspunkte für einen Mangel der Echtheit oder der Weisungsbefugnis bestehen.

(3) Falls der Kunde weiß oder vermutet, dass die vertraulichen Daten in Absatz 2 nicht mehr geheim sind, so ist er verpflichtet, die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, damit eine Sperrung des Kennwortes stattfinden kann. Unternehmer haften für Schäden, die der Bank aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen, für jede Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

(4) Zum Abschluss und zur Durchführung von Börsentermin- und Devisentermingeschäften zu Lasten des Kontos/Depots bedarf es einer gesonderten Vollmacht (Sondervollmacht).

7. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

(1) Regelungen für Verbraucher

(a) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen einem Kunden, der Verbraucher ist, und der Bank gilt österreichisches Recht. Dem Verbraucher bleibt es unbenommen sich trotz Rechtswahl auf die zwingenden und günstigeren Vorschriften des Rechts jenes Staates zu berufen, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(b) Hat ein Kunde, der Verbraucher ist, in Österreich seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er in Österreich beschäftigt, ist für eine Klage gegen ihn das Gericht zuständig, in dessen Sprengel sein Wohnsitz, sein gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner Beschäftigung liegt.

(c) Der bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich für Klagen eines Kunden, der Verbraucher ist, oder gegen einen Kunden, der Verbraucher ist, bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde, der Verbraucher ist, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

(2) Regelungen für Unternehmer

(a) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen einem Kunden, der Unternehmer ist, und der Bank gilt deutsches Recht.

(b) Ist der Kunde ein Unternehmer und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Unternehmens zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person öffentlichen

Rechts. Die Bank selbst kann von Kunden, die Unternehmer sind, nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

8. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)/Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Abschnitt I, Nummer 13 dieser AGB oder nach der mit dem Kunden anderweitig und zulässigerweise getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Rügeobliegenheit; Genehmigung durch Schweigen

(a) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Zwei-Monats-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen von Kunden, die Unternehmer sind, gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

(b) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Kontos, kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch die Bank erwirken, wenn er die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn die Bank dem Kunden die Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Diese sind insbesondere Zahlungsreferenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs und Wertstellung der Belastung.

Ist der Kunde Unternehmer, endet – abweichend von der vorstehenden Regelung - die Frist einen Monat nach dem Tag der Belastung.

9. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde binnen zwei Monaten gegen die Berichtigungsbuchung schriftlich Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

10. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank als bezogene Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Hauptanstalt der Oesterreichischen Nationalbank oder einer ihrer Zweiganstalten vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Oesterreichischen Nationalbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

11. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zu Lasten des

¹ Bankarbeitstage sind alle Tage eines Kalenderjahres, ausgenommen Samstage, Sonntage, österreichische gesetzliche Feiertage, der 24. Dezember und sonstige TARGET-Schließstage gemäß EZB-Veröffentlichungen. [laut Bedingungen der ÖeNB]

Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

(5) Risiken durch Wechselkursveränderungen

Durch Transaktionen insbesondere aber auch im Zahlungsverkehr von einem in Euro geführten Konto auf das Fremdwährungskonto bzw. Rücktransaktionen können durch Wechselkursveränderungen Kursverluste entstehen.

Mitwirkungspflichten des Kunden

12. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Generelles

Der Kunde hat im Verkehr mit der Bank insbesondere die im folgenden bezeichneten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen die Bank.

(2) Nutzung des elektronischen Briefkastens (Online-Archiv)

Die Kommunikation mit dem Kunden erfolgt ausschließlich elektronisch durch die Zustellung von Nachrichten, Abrechnungen, Mitteilungen etc. in den elektronischen Briefkasten (Online-Archiv), sofern nicht rechtlich eine Schriftform erforderlich ist. Die Bank wird dem Kunden gesondert mittels E-Mail an die von ihm bekanntgegebene E-Mail-Adresse mitteilen, wenn eine Nachricht im elektronischen Briefkasten verfügbar ist. Dem Kunden wird eindringlich empfohlen, sein Online-Archiv regelmäßig, mindestens jedoch einmal wöchentlich, auf Zugang von Dokumenten zu prüfen und die zugegangenen Dokumente inhaltlich wahrzunehmen.

(3) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens, seiner Firma und seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle seiner E-Mail-Adresse oder seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt.

Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsberechtigung in ein öffentliches Register (z.B. Firmenbuch) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Änderungen der Adressdaten sowie des Referenzkontos müssen durch den Kunden elektronisch mittels TAN (Transaktionsnummer) vorgenommen werden, sofern die Bank die Möglichkeit der elektronischen Änderung anbietet. Darüber hinaus können weitere gesetzliche Mitteilungspflichten, bestehen. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt,

gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden der Bank bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

(4) Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben insbesondere IBAN¹ und BIC² sowie der angegebenen Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(5) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile oder eine Bindung an bestimmte Fristen und Termine für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Dies gilt auch für besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(6) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Erklärungen der Bank, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (z.B. Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depotaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé)) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf von zwei Monaten nach Zugang, zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Zusendung der oben genannten Dokumente jeweils besonders hinweisen.

Kosten der Bankdienstleistungen

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

13. Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte bei Geschäften mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäft mit Verbrauchern vereinbarten Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, das vor Vertragsabschluss übergeben wird. Das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann jederzeit über die Website eingesehen und heruntergeladen werden. Wenn ein Kunde, der Verbraucher ist, einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen berechtigtem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte bei Geschäften mit Unternehmern

Bei Geschäften mit Unternehmern bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen.

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem variablen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, der Verbraucher ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine

angemessene Frist einräumen. Das bestehende Kündigungsrecht des Kunden gemäß § 15 VkrG und das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 16 VkrG bleiben davon unberührt.

(5) Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

(a) Änderungen der im Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) vereinbarten Entgelte (ausgenommen Sollzinsen) werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Das Ausmaß der Änderung ist im Änderungsangebot darzustellen. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den Rahmenvertrag bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

(b) Auf dem in lit (a) vereinbarten Weg darf mit dem Kunden nur eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2015 ("Verbraucherpreisindex") und dies nur einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Die Bank wird dem Kunden im Änderungsangebot den Zeitpunkt der letzten davor vorgenommenen Änderung des Entgelts und die Veränderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltänderung bekannt geben. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltänderung nicht angeboten, so kann diese Änderung dem Kunden auch in einem Folgejahr mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

(c) Eine über lit (b) hinausgehende Entgeltänderung kann mit dem Kunden nur individuell,

aber nicht im Wege einer Zustimmungsfiktion, vereinbart werden.

(6) Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

(a) Mangels anderer Vereinbarung werden die in einem Dauervertrag, der keine Zahlungsdienste betrifft, vereinbarten Entgelte (z.B. Depotgebühren, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden, ausgenommen aber stets Sollzinsen) jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner eines jeden Jahres an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2015 ("Verbraucherpreisindex") angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Erfolgt bei Erhöhung des Verbraucherpreisindex aus welchen Gründen auch immer keine Anhebung der Entgelte, so bleibt das Recht auf eine künftige Anhebung unberührt. Die Bank wird den Kunden über die Entgeltanpassung informieren. Entgeltanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(b) Eine über lit (a) hinausgehende Entgeltänderung kann mit dem Kunden nur individuell, aber nicht im Wege einer Zustimmungsfiktion, vereinbart werden.

(7) Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem berechtigten Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

Insbesondere gehen Kosten und sonstige Auslagen durch Überweisung von Geldbeträgen oder Transfer von Wertpapieren gemäß den geltenden „Preis- und Leistungsbestimmungen“ zu Lasten des Kunden.

(8) Besonderheiten bei Verbraucherkreditverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ in einer EWR-Währung²

Bei Verbraucherkreditverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen, sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

14. Bestellung von oder Gewährung zusätzlicher Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann bei Geschäften mit Unternehmern für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung angemessener Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, , Zypern.

² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarische Lew, dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Lettische Lats, Litauische Lit, Norwegische Krone, polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Lichtenstein), Tschechische Krone, Ungarische Forint.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden, der Unternehmer ist, zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine angemessene Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Die Sicherheiten werden in Euro mit dem bei Eingang (Valutierung, wobei nur das Tagesdatum beachtet wird) des entsprechenden Betrages auf einem bei der Bank für den Kunden geführten Konto bewertet; dies gilt nicht im Falle von Verbraucherkreditverträgen.

Der Kunde sichert zu, dass an den von ihm erbrachten Sicherheitsleistungen keine Rechte Dritter bestehen, die das Sicherheitsinteresse der Bank beeinträchtigen könnten.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherkreditverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Diese Frist kann je nach Eigenart des Geschäfts auch sehr kurz, gegebenenfalls auch nach Minuten, bemessen sein (z.B. bei Termingeschäften). Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Abschnitt I, Nummer 20 Abs. 3 dieser AGB Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur

Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

15. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde räumt der Bank ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Inhabung der Bank gelangen. Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber der Bank, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert die Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit. Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Inhabung der Pfandsache durch die Bank, sofern Ansprüche der Bank aus der Geschäftsverbindung bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen der Bank, sichert das Pfandrecht der Bank auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen gegen den Kunden.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Dies gilt jedoch nur, solange als die Widmung aufrecht ist. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht

auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank. Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes der Bank als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung der Bank gelangt sind.

16. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z.B. Lastschriften, unternehmerische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

17. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist zwischen der Bank und dem Kunden eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so ist diese maßgeblich.

18. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Interessen des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Verkauf

(a) Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

(b) Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

(c) Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Verwertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze vereinbart, so sind diese maßgeblich.

(3) Exekution, außergerichtliche Versteigerung und Einziehung

(a) Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen.

(b) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

(4) Zulässigkeit der Verwertung

Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch das Kreditinstitut dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.

(5) Zurückbehaltungsrecht

Die Bank kann ihre obliegenden Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten. Die Nummer 15 gilt sinngemäß auch für das Zurückbehaltungsrecht.

(6) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

19. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf zumindest der Textform.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Das bestehende Kündigungsrecht des Kunden gemäß § 15 VKrG und § 19 HIKrG sowie das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 16 VKrG und § 20 HIKrG bleiben davon unberührt.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

20. Kündigungsrecht der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist in Textform kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt); E-Mail genügt. Bei der Ermessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z.B. von laufenden Konten oder Kartenverträgen) und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss dem Verbraucher auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zugehen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit gesetzlich Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherkreditvertrages vorgesehen sind, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder über sonstige wesentlichen Umstände gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, und die Bank bei deren Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte oder

- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Kredits oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank - auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit - gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Abschnitt I, Nummer 14 Abs. 2 dieser AGB oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherkreditverträgen bei Verzug

Soweit gesetzliche Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherkreditvertrages vorgesehen sind, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

21. Abwicklung nach Kündigung

(1) Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z.B. bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke). Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon, werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig, es sei denn es wird zwischen der Bank und dem Kunden eine andere Vereinbarung getroffen. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Weiters ist die Bank berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort

rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Schecks, können von der Bank bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(2) Nach Zugang der Kündigung ohne Kündigungsfrist bei der Bank bzw. beim Kunden wird die Bank weitere Aufträge des Kunden nur ausführen, wenn ihr das im Einzelfall angezeigt erscheint; gesonderte Anzeigen über die Nichtausführung erfolgen nicht. Die Bank wird bei Kündigung durch eine der Vertragsparteien auf Wunsch des Kunden sofort bzw. - wenn keine spezielle Weisung erfolgt - nach billigem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des Kunden alle Positionen des Kunden auf allen betroffenen Märkten sowie alle Positionen im außerbörslichen Handel auf Gefahr und Kosten des Kunden schließen oder nach Wahl des Kunden auf ein von ihm benanntes Konto/Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen.

(3) Nach Schließung aller offenen Positionen des Kunden wird die Bank das Konto/Depot des Kunden schließen und dem Kunden eine Schlussabrechnung erteilen.

(4) Weist das Konto des Kunden bei Beendigung der Geschäftsbeziehung ein Guthaben auf, wird dieses unverzüglich auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto überwiesen.

(5) Nach Beendigung der Kundenbeziehung sperrt die Bank den Zugang zum Online-Archiv. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er seine dort gespeicherten Dokumente rechtzeitig auch anderweitig abspeichert.

(6) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

Schutz der Einlagen

22. Gesetzliche Entschädigungseinrichtung

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugeordnet. Diese Entschädigungseinrichtung wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht als gleichwertig mit dem österreichischen Einlagensicherungsmechanismus anerkannt. Die Entschädigungseinrichtung sichert alle Einlagen ab, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin-

und Spareinlagen, einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Diese Einlagen sind bis zu einer Höhe von insgesamt 100.000 Euro je Einleger vollständig abgedeckt.

Einlagen sind auch Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, sofern sich die Verpflichtung der Bank darauf bezieht, den Kunden Besitz oder Eigentum an Geldern zu verschaffen.

Für den Anspruch auf Herausgabe von Wertpapieren ist der Entschädigungsanspruch für Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften ist der Höhe nach begrenzt auf 90% dieser Verbindlichkeiten und auf den Gegenwert von 20.000 Euro. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften sind die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu gehören auch Ansprüche von Anlegern auf Herausgabe von verwahrten Finanzinstrumenten, wenn eine Herausgabe durch die Bank nicht möglich ist.

Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) unter www.edb-banken.de

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfangs wird auf das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz verwiesen.

(4) Forderungsübergang

Soweit das Einlagensicherungssystem Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Einlagensicherungssystem über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) -oder einem von ihr Beauftragten - alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

23. Beschwerden und Alternative Streitbelegungsverfahren

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank bestehen folgende Möglichkeiten:

(1) Kontaktstelle der Bank

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde

1. über das Kontaktformular auf der Homepage der Bank (www.flatexdegiro.com), oder
2. per E-Mail an beschwerde@flatexdegiro.com

an die Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

(2) Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an den Ombudsmann der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft wenden. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (ZaDiG 2018) können auch Kunden, die kein Verbraucher sind, den Ombudsmann der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft anrufen. Nähere Informationen sind unter www.bankenschlichtung.at zu finden.

Die Beschwerde kann per Post an:

Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Wien

per Fax an: + 43/590 900/118 337 oder

per E-Mail an: office@bankenschlichtung.at

gerichtet werden.

(3) Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA)

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich, mündlich oder telefonisch bei der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Praterstraße 23, A-1020 Wien, Tel. +43-1-24959-0, über Verstöße der Bank gegen das ZaDiG 2018 zu beschweren oder seine Rechte in diesem Zusammenhang vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

(4) Europäische Online-Streitbelegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

II. Bedingungen für Gemeinschaftskonten (Oder-Konten)

1. Inhalt der Einzelverfügungsberechtigung

Für den Fall, dass die Bank, ein mit der Bank konzernmäßig verbundenes Unternehmen oder ihre Vertragspartner die Eröffnung von weiteren Gemeinschaftskonten und Gemeinschaftsdepots über die Webfiliale anbieten, ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, weitere Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung für die Kontoinhaber zu den getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen. Die Bank wird die übrigen Kontoinhaber darüber informieren.

Jeder Kontoinhaber darf über das Konto/Depot ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers oder der anderen Kontoinhaber verfügen und zu Lasten des Kontos/Depots alle mit der Konto-/Depotführung in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

(1) Kreditverträge/Kontoüberziehungen

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten des Kontos/Depots ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

(2) Termingeschäfte

Zum Abschluss und zur Durchführung von Börsentermin- und Devisentermingeschäften zu Lasten des Kontos/Depots bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.

(3) Erteilung von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu informieren.

2. Gesamtschuldnerische Haftung

Lautet das Konto auf den Namen mehrerer Inhaber (Gemeinschaftskonto), haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h. die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche und Verpflichtungen aus dem Konto fordern. Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten des Gemeinschaftskontos ist jedoch die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich.

3. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Konto verfügen. Solche gemeinsamen Verfügungen müssen schriftlich erfolgen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift aller Kontoinhaber.

4. Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

(a) Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers oder der anderen Kontoinhaber unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber oder können die überlebenden Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben des verstorbenen Kontoinhabers das Konto/Depot auflösen.

(b) Nach Einantwortung werden die Rechte und Pflichten des verstorbenen Kontoinhabers durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft einer der Erben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, bedarf jede Verfügung über das Konto/Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Miterben nur noch gemeinsam mit dem überlebenden Kontoinhaber oder den überlebenden Kontoinhabern über das Konto/Depot verfügen. Nach Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung durch einen oder alle Erben müssen Verfügungen schriftlich

erfolgen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift aller zur Mitwirkung berufenen Personen.

III. Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien

1. Zugangsmedien

Der Konto-/Depotinhaber und dessen Bevollmächtigte (nachfolgend einheitlich „Kunde“ genannt) sollen grundsätzlich die über den Zugangsweg Internet zur Verfügung gestellten Zugangsmedien nutzen. Nur in Ausnahmefällen soll der Kunde andere Zugangsmedien nutzen. Sofern die Bank für Verfügungen eine Betragsbegrenzung in den Zugangsmedien vorsieht, informiert sie den Kunden hierüber. Die Bank ist berechtigt, das Zugangsmedium zu erweitern, zu ergänzen, einzuschränken oder deren Nutzung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Über Änderungen wird der Kunde rechtzeitig vorab informiert. Als technische Anleitung für den Zugang zur Bank steht dem Kunden ein Wegweiser zur Verfügung.

Die Bereitstellung der technischen Zugangswege (insbesondere der Internet-Zugang des Kunden) gehört nicht zu den Leistungen der Bank, auch wenn über diese Zugangswege Leistungen der Bank genutzt werden können. Diese technischen Zugangswege werden aufgrund gesonderter Verträge bereitgestellt, die der Kunde mit dem jeweiligen Anbieter abschließt. Die Bank ist für Störungen dieser technischen Zugangswege nicht verantwortlich; sie übernimmt hierfür keine Gewährleistung oder Haftung.

2. Zugangsdaten

Die Bank teilt dem Kunden seine Kunden-, Konto- und Depotnummer mit und übersendet jedem Kunden ein Log On-Passwort. Beim ersten Zugriff im Internet sollte der Kunde sein Log On-Passwort und – sofern erhalten – sein Trading-Passwort ändern. Je nach gewähltem TAN-Verfahren sind vom Kunden entsprechende erste Aktivierungsschritte durchzuführen.

Der Kunde darf Bankgeschäfte und Handelsgeschäfte über die elektronischen Ordereingabe-Systeme der Bank ausschließlich im eigenen Namen und für Rechnung seines Kontos bzw. Depots und nicht für Dritte durchführen.

3. Zugang zu den elektronischen Ordereingabe-Systemen

Die jeweils aktuellen, zur Nutzung der elektronischen Ordereingabe-Systeme erforderlichen Mindestausstattungen kann der Kunde bei seinem Kundenbetreuer erfragen oder auf einer entsprechenden Website einsehen. Die Bank wird dem Kunden Änderungen der Mindestausstattung, die aus Sicherheitsgründen oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendig werden, rechtzeitig im Voraus mitteilen.

4. Verfügbarkeit des Ordereingabe-Systems/ Orderabwicklung bei Nutzung des elektronischen Ordereingabe-Systems

Die jeweils aktuellen Nutzungszeiten der elektronischen Ordereingabe-Systeme kann der Kunde bei seinem Kundenbetreuer erfragen oder auf einer entsprechenden Website einsehen.

5. Aufträge/Verfügungen

(1) Aufträge/Verfügungen per Internet

Für die Nutzung des Online-Bankings benötigt der Kunde die mit der Bank vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und das Authentifizierungsinstrument, um sich beim Online-Banking gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen und um seine Aufträge zu authentifizieren. Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die die Bank dem Kunden zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt. Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind beispielsweise:

- die Kundennummer,
- das Log On-Passwort,
- das Trading-Passwort,
- die einmal verwendbaren Transaktionsnummern („TAN“).

Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wurden und die vom Kunden zur Erteilung eines Online-Banking-Auftrags verwendet werden. Insbesondere mittels

III. Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien

folgender Authentifizierungsinstrumente kann das Personalisierte Sicherheitsmerkmal (zum Beispiel TAN) dem Kunden zur Verfügung gestellt werden:

- iTANCard („iTAN“),
- installierte App auf einem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone oder Tablet) zum Empfang oder zur Erzeugung der TAN („pTAN“), oder
- mobiles Endgerät (z.B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS („smsTAN“).

Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking, wenn

- dieser die Kundennummer und sein Log On-Passwort übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat, und
- keine Sperre des Zugangs vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Kunde Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

Der Kunde ist zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 7 Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 8_Zahlungsdienstegesetz zu nutzen, soweit das bei der Bank geführte Konto für den Zahlungsverkehr zugelassen ist.

(2) Aufträge/Verfügungen per Fax

Die Bank weist darauf hin, dass die Übermittlung von Aufträgen per Fax Möglichkeiten des Missbrauchs eröffnet, insbesondere etwa die Fälschung der Unterschrift, Manipulation des Auftragsinhalts durch den Einsatz moderner Kopiertechniken, andere Veränderungen des Originalauftrags oder Manipulation der Absenderkennung. Da die Bank deshalb eingehende Faxverfügungen nicht auf ihre Echtheit und ihre Autorisierung durch den Kunden überprüfen kann, wird sie im Interesse des Kunden so lange keine Faxaufträge ausführen, bis der Kunde eine Faxhaftungserklärung abgegeben hat.

6. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites vornehmen. Auch wenn der Nutzer diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung des Online-Banking entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung; die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

7. Freigabe von Aufträgen

Der Kunde muss Online-Banking-Aufträge zu deren Wirksamkeit mit dem von der Bank bereit gestellten Personalisierten Sicherheitsmerkmal (zum Beispiel TAN) autorisieren und der Bank mittels Online-Banking übermitteln.

Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren sind vom Kunden erst dann erteilt, wenn er die bei aufgebauter Online-Verbindung von der Bank zurückgesandte Rückmeldung im Bildschirmdialog bestätigt und die Order damit freigibt. Der in der Rückmeldung enthaltene voraussichtliche Abrechnungsbetrag beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurs aus den Systemen der Bank. Dieser Betrag dient lediglich als Richtgröße für den Kunden und entspricht nicht dem endgültigen Abrechnungsbetrag der Wertpapiertransaktionen. Der endgültige Abrechnungsbetrag wird erst mit Orderausführung an der Börse bestimmt. Berichtigungen seiner Aufträge durch den Nutzer sind durch Streichung des Auftrags und Neueingabe möglich, sofern diese noch nicht zur Ausführung weitergeleitet bzw. noch nicht von der Bank ausgeführt worden sind.

Sonstige Erklärungen jeder Art (z.B. Kontostandsabfragen oder Überweisungsaufträge) sind abgegeben, wenn sie abschließend zur Übermittlung an die Bank freigegeben sind.

8. Bearbeitung von Aufträgen

Die Bank wird die ihr erteilten Aufträge im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeiten. Die generelle oder zeitweise Nichtausführbarkeit von Aufträgen aufgrund von

III. Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien

Störungen oder bei nicht bedingungsgemäßer Auftragseingabe wird, sofern von einer längeren Unterbrechung auszugehen ist, durch Meldungen angezeigt.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden; Sperrung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die mit der Bank vereinbarten Übertragungs- und Sicherungsverfahren sowie Datenformate einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Verwendung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale.

(2) Der Kunde hat bei Eingabe seiner Orders die ihm angezeigte Benutzerführung zu beachten und alle von ihm eingegebenen Daten vor Weiterleitung des Auftrags an die Bank auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

(3) Der Kunde hat durch die Verwendung einer aktuellen Virenschutzsoftware, Firewall und regelmäßiges Aufspielen von Sicherheitsupdates für sein Betriebssystem und die verwendete Software dafür zu sorgen, dass sich keine Computerviren, „Trojaner“ oder vergleichbare schädliche Programme, Codes oder Anwendungen auf seinem Rechner befinden. Sobald Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies der Fall sein könnte, ist er verpflichtet die Bank unverzüglich zu unterrichten, damit diese in die Lage versetzt wird, den Zugang des Kunden so lange zu sperren, bis das Sicherheitsrisiko beseitigt ist. Sofern der Kunde eine iTANCard verwendet, kann er diese unter Verwendung seines Log On-Passwortes über die Website auch selbst sperren. Die „Selbstsperrung“ kann bzw. muss gegebenenfalls durch dreimalige Eingabe eines falschen Log On-Passwortes erfolgen.

(4) Der Kunde wird die von der Bank mitgeteilten Sicherheits- und technischen Hinweise für die Nutzung des Online-Zugangs beachten. Solche Hinweise können dem Kunden per e-Mail, im Rahmen des Ordereingabe-Systems oder auf der Website der Bank mitgeteilt werden.

(5) Sofern die Bank durch eines der zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (z.B. Internet) nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf die Benutzung eines anderen verfügbaren Kommunikationsmittels (z.B. Telefon) auszuweichen. Der Nutzer ist verpflichtet, Störungen bei der Übertragung von Daten der Bank unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls, bei Nutzung einer iTANCard, von der Möglichkeit der „Selbstsperrung“ über die Website Gebrauch zu machen.

(6) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seinen Personalisierten Sicherheitsmerkmalen und den Authentifizierungsinstrumenten erlangt, und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um einen Missbrauch durch unbefugte Dritte auszuschließen. Jede Person, die das Personalisierte Sicherheitsmerkmal kennt und in Besitz eines Authentifizierungsinstruments gelangt, ist in der Lage, das Online-Banking missbräuchlich zu nutzen, z.B. zu Lasten des Kontos des Kunden Verfügungen vorzunehmen. Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden
- Bei Eingabe eines Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht per E-Mail weitergegeben werden.
- Kundennummer und Log On-Passwort dürfen nicht zusammen mit einem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
- Der Kunde darf zur Autorisierung z.B. eines Auftrags oder der Aufhebung einer Sperre nicht mehr als eine TAN verwenden.
- Das mobile Endgerät, auf dem eine TAN als SMS empfangen wird oder auf dem eine TAN mittels einer installierten App generiert wird, darf nicht für das Online-Banking genutzt werden.
- Die App, die zur Generierung der pTAN eingesetzt wird, ist direkt von der Bank oder von einem von der Bank dem Kunden benannten Anbieter zu beziehen.

Besteht bei dem Kunden der Verdacht, dass eine andere Person Kenntnis von einem seiner Personalisierten Sicherheitsmerkmale hat, ist er verpflichtet, die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten und den entsprechenden Zugang sperren zu lassen bzw. bei Benutzung einer iTANCard diese über die Website auch selbst zu sperren (gegebenenfalls auch durch dreimalige Eingabe eines falschen Log On-Passwortes). Sind die Personalisierten Sicherheitsmerkmale missbräuchlich verwendet worden, ist vom Kunden unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

III. Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien

(7) Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf aus Sicherheitsgründen nicht mittels Soft- und/oder Hardware gespeichert werden.

(8) Ermöglicht der Kunde unbefugten Dritten schuldhaft den Missbrauch seiner Personalisierten Sicherheitsmerkmale oder seiner Authentifizierungsinstrumente, haftet er für den etwaigen der Bank entstehenden Schaden in vollem Umfang. Auch Mitarbeitern der Bank darf das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht mitgeteilt werden. Die Mitarbeiter der Bank sind nicht befugt, das Personalisierte Sicherheitsmerkmal beim Kunden zu erfragen oder Zugriff auf das Authentifizierungsinstrument zu erlangen. Auch sonstigen Ersuchen auf Bekanntgabe seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder Zurverfügungstellung des Authentifizierungsinstruments darf der Kunde keinesfalls nachkommen.

(9) Geht das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verloren, wird das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht berechtigten Personen bekannt oder besteht der Verdacht der missbräuchlichen Nutzung, so hat der Kunde das Personalisierte Sicherheitsmerkmal unverzüglich zu ändern oder den Zugang durch die Bank sperren zu lassen bzw. bei Verwendung einer iTANCard diese über die Website von der Möglichkeit der „Selbstsperrung“ Gebrauch zu machen. Die „Selbstsperrung“ kann bzw. muss gegebenenfalls durch dreimalige Eingabe eines falschen Log On-Passwortes erfolgen. Sofern ihm eine Änderung oder Sperre selbst nicht möglich ist, hat er die Bank unverzüglich zu unterrichten, die dann den betreffenden elektronischen Zugang sperrt.

(10) Die Bank wird den elektronischen Zugang unverzüglich sperren, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht. Sie wird den Kunden hierüber informieren. Sie wird den Zugang auch auf Wunsch des Kunden sperren.

(11) Der elektronische Zugang wird von der Bank aus Sicherheitsgründen automatisch gesperrt, wenn ein Personalisiertes Sicherheitsmerkmal dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Die Bank wird den entsprechenden Zugang auch sperren, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung durch andere Personen als dem Kunden besteht. Auch auf Wunsch des Kunden wird die Bank den entsprechenden Zugang sperren. Der Kunde wird hierüber informiert. Nach einer Sperrung besteht die Möglichkeit einer Entsperrung durch die Bank. In jedem Fall muss sich der Kunde mit der Bank in Verbindung setzen.

(12) Sperrungen können vom Kunden selbst nicht aufgehoben werden. Die Bank wird die Sperrung aufheben, wenn das Risiko einer missbräuchlichen Nutzung nicht mehr besteht.

10. Haftung

(1) Haftung der Bank

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten elektronischen Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten elektronischen Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

(2) Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

a. Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.

b. Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz a. verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

c. Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,, trägt der Kontoinhaber

III. Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien

abweichend von den Absätzen a. und b. den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal im EDV-System des Kunden oder auf andere Weise elektronisch gespeichert hat,
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal per E-Mail weitergegeben hat,
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat,
- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat,
- beim smsTAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z.B. Mobiltelefon), auch für das Online-Banking nutzt oder beim pTAN-Verfahren das Gerät, auf dem die App zur Generierung der pTAN installiert ist (z.B. Smartphone oder Tablet), auch für das Online-Banking nutzt,
- die App der Bank zur Generierung der TAN nicht direkt von der Bank oder von einem Anbieter bezieht, der dem Kunden von der Bank benannt wurde, oder
- die auf seinem Authentifizierungsinstrument angezeigten Auftragsdaten nicht prüft.

Abweichend von den Absätzen a. und c. ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nach § 4 Ziffer 28 ZaDiG 2018 nicht verlangt hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 87 ZaDiG 2018 verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Kunde weiß, zum Beispiel Log-On Passwort), Besitz (etwas, das der Kunde besitzt, zum Beispiel TAN-Generator) oder Inhärenz (etwas, das dem Kunden eigen ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

d. Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

e. Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz a. und c. verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

f. Die Absätze b., d. und e. finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

g. Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kontoinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz a. und c. hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz b. erster Punkt findet keine Anwendung.

(3) Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kontoinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

(4) Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(5) Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgetrotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

IV. Bedingungen für das Cash-Konto

1. Kontokorrentabrede

Das Cash-Konto wird in laufender Rechnung nach Maßgabe der AGB geführt (Kontokorrentkonto), sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Gleiches gilt für zusätzliche Verrechnungskonten in Fremdwährungen.

2. Verfügungen/Referenzkonto

Das Cash-Konto dient ausschließlich als Verrechnungskonto zum Depot. Es ist nicht für den Zahlungsverkehr (Scheckziehungen, Lastschrift einlösung usw.) zugelassen. Über Guthaben kann jederzeit, jedoch nur durch Überweisung auf das bekannt gegebene Referenzkonto des Kunden bei einem anderen Kreditinstitut, verfügt werden. Die Einrichtung von Referenzkonten für Fremdwährungskonten ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf völlige oder teilweise Barauszahlung von Guthaben besteht nicht. Eine Verfügung über das gesamte Guthaben führt nicht zur Auflösung des Kontos. Eine Änderung des Referenzkontos ist nur auf schriftlichem Wege möglich.

3. Fremdwährungsguthaben; An- und Verkauf von Fremdwährung

Die Auszahlung auf Fremdwährung lautender Guthaben kann nur über das Cash-Konto erfolgen. Der Ankauf/Verkauf von Fremdwährung erfolgt zum Devisengeld-/Devisenbriefkurs des Bankarbeitstags, an dem der Kauf-/Verkaufsauftrag erteilt wird, sofern der Bank der Auftrag bis spätestens 12.00 Uhr vorliegt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Aufträge werden zum Devisengeld-/Devisenbriefkurs des nächsten Bankarbeitstags abgerechnet.

4. Verzinsung von Guthaben

Für die Verzinsung von Guthaben gelten die im Zeitpunkt der Kontoeröffnung im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen. Die Zinsen werden jeweils am Ende eines

Quartals dem Cash-Konto gutgeschrieben, wobei ein sich allenfalls ergebender Negativsaldo weiterverzinst wird (Zinseszinsen).

5. Kontoüberziehung

Duldet die Bank Verfügungen, die über die Höhe des vorhandenen Guthabens oder die Höchstgrenze einer mit dem Kunden vereinbarten Kreditlinie hinausgehen, so ist die Überziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

6. Kontoauszüge

Die Bank wird Kontoauszüge mit allen Umsätzen und dem quartalsweisen Rechnungsabschluss per Quartalsende erstellen und online zur Verfügung stellen. Rechnungsabschlüsse werden dem Kunden online durch Hinterlegung im Onlinearchiv des Kunden zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch des Kunden wird der Jahresdepotauszug auch postalisch versendet. Sofern der Kunde den schriftlichen Kommunikationsweg mit der Bank vereinbart hat, werden ihm Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, Depotauszüge etc. per Post übersandt.

7. Kontoauflösung

Bei bestehendem Depot ist eine Auflösung des Cash-Kontos nicht möglich.

V. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend „Wertpapiere“).

Bankspezifische Informationen gemäß den einschlägigen Vorschriften des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018) und § 5 c Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Die Informationen der Bank gemäß § 48 WAG 2018 sowie der Vorschriften des FernFinG werden dem Kunden gemäß den einschlägigen Vorschriften des WAG auf der Website der Bank unter der Adresse www.flatexdegiro.com, dort unter „Privatkunden/Informationen“ „Informationen nach WAG und zum Fernabsatzvertrag“ in der jeweils aktuellen Fassung bereit gestellt.

Einstufung als Privatkunden

Insbesondere aus §§ 48 ff, 66 ff WAG 2018 ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung der Bank, Kunden der Bank in Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien einzustufen. Mit der Einstufung sind nach dem WAG verschiedene Schutzmaßnahmen verbunden. Die Bank ist gemäß § 66 (3) WAG 2018 befugt, alle ihre Kunden als Privatkunden zu behandeln. Hiervon hat die Bank Gebrauch gemacht.

Angemessenheitsprüfung bei nicht komplexen Finanzinstrumenten

Die Bank ist grundsätzlich verpflichtet, Kundeninformationen einzuholen und die Angemessenheit der Anlageentscheidung zu prüfen. Die Bank kann hiervon jedoch nach unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Geschäfte abweichen. Die flatexDEGIRO Bank AG hat sich unter Berücksichtigung ihrer Ausrichtung als reine Abwicklungsbank entschieden, hiervon Gebrauch zu machen und entschieden, auch bei nicht komplexen Finanzinstrumenten eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen und nicht von der gesetzgeberischen Erleichterung Gebrauch zu machen (§ 58 WAG 2018). Die

flatexDEGIRO Bank AG ist gesetzlich berechtigt auf die Korrektheit der Kundenangaben zu vertrauen (Artikel 55 Abs. 3 (EU) 2017/565) und zieht daher die Kundenangaben im Rahmen der Angemessenheitsprüfung heran.

Die flatexDEGIRO Bank AG behält sich daher vor, den Kunden zu Leistungen nicht zuzulassen oder Transaktionen nicht auszuführen, die sich auf nicht komplexe Finanzinstrumente beziehen und für den Kunden nicht angemessen sind.

Angemessenheitsprüfung bei komplexen Finanzinstrumenten

Die Bank hat nach § 57 WAG für Leistungen bezogen auf **komplexe Finanzinstrumente** eine **Angemessenheitsprüfung** unter Berücksichtigung der einzuholenden Informationen des Kunden durchzuführen. Zur Durchführung der Angemessenheitsprüfung sind Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf komplexe Finanzinstrumente einzuholen. Die flatexDEGIRO Bank AG fragt entsprechende Informationen im Rahmen der Konto- und Depotöffnung ab. Sofern der Kunde die Informationen nicht erteilt, kann eine entsprechende Prüfung nicht durchgeführt werden. Die flatexDEGIRO Bank AG ist gesetzlich berechtigt auf die Korrektheit der Kundenangaben zu vertrauen (Artikel 55 Abs. 3 (EU) 2017/565) und zieht daher die Kundenangaben im Rahmen der Angemessenheitsprüfung heran.

Führen die erteilten Informationen dazu, dass die flatexDEGIRO Bank AG die Angemessenheit der komplexen Finanzinstrumente verneint, wird sie den Kunden entsprechend warnen. Die flatexDEGIRO Bank AG behält sich daher vor, den Kunden zu Leistungen nicht zuzulassen, die sich auf komplexe Finanzinstrumente beziehen und für den Kunden nicht angemessen sind.

Prüfung der Geeignetheit und Angemessenheit bei Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung

Nur in vertraglich ausdrücklich vereinbarten Ausnahmefällen führt die Bank Anlageberatung oder Portfolioverwaltung durch. Gemäß § 56 WAG 2018 sind durch die Bank im Fall der Anlageberatung oder Portfolioverwaltung Informationen des Kunden über dessen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf den speziellen Typ der Produkte oder Dienstleistungen, über die Anlageziele des Kunden und über seine finanziellen Verhältnisse einzuholen, die erforderlich sind, um dem Kunden für ihn geeignete Finanzinstrumente und Wertpapiere empfehlen zu können.

Interessenkonflikte

Die Bank ist verpflichtet, Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten – nachfolgend Leitlinien zu Interessenkonflikten – aufzustellen, in denen transparent für den Kunden dargelegt wird, unter welchen Umständen im Hinblick auf die Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen oder einer Kombination derselben, ein Interessenkonflikt, der den Interessen eines oder mehrerer Kunden schaden könnte, vorliegt oder entstehen könnte, und welche Verfahren einzuleiten und welche Maßnahmen zu treffen sind, um diese Interessenkonflikte zu bewältigen. Die Bank hat diese unter der Adresse www.flatexdegiro.com, dort unter „Wir über uns“ „Leitlinien zu Interessenkonflikten“ separat beschrieben. Diese sind Bestandteil der AGB. Die Bank ist berechtigt, die Grundsätze zu Interessenkonflikten entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Grundsätze zu Interessenkonflikten wird die Bank den Kunden jeweils informieren. Die Bestimmungen des Abschnitts I, Nummer 1 Absatz 2 gelten für die Änderungen der „Leitlinien zu Interessenkonflikten“ sinngemäß.

Verlustschwellenmeldung

Die Bank wird den Kunden bei Verlusten derivativer und strukturierter Finanzinstrumente, welche sich in dem Depot des Kunden befinden, dann informieren, wenn sich **der Gesamtwert des Depots** inklusive nichtstrukturierter Produkte um 10 % bzw. ein Vielfaches hiervon verringert. Diese Meldung erfolgt per E-Mail am nächsten Bankarbeitstag.

Grundsätzlich ist der Erwerb derivativer Produkte nur in den für den Kunden vorgesehenen Zielmärkten und Risikoklassen E/E+ möglich. Der Kunde stellt daher sicher, dass sich seine Depoteinstufung dauerhaft in der Risikoklasse E/E+ befindet, um die Verlustschwellenmeldungen zu erhalten.

Damit die Bank ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden nachkommen kann, verpflichtet sich der Kunde seine gültige und aktuelle E-Mail Adresse der Bank anzuzeigen.

Ausführung des Wertpapiergeschäftes

Bei der Ausführung von Transaktionen im Wertpapier- und Derivatehandel muss der Kunde folgende Pflichtangaben richtig und vollständig der Bank mitteilen.

- Angabe, ob es sich um eine Kauf- oder Verkaufsoffer handelt;
- Die genaue Bezeichnung des Wertpapiers anhand der Wertpapierkennnummer (WKN) oder der International Securities Identification Number (ISIN);
- Angabe des Handelsplatzes, des multilateralen oder organisierten Handelssystems, an dem die Order platziert und ausgeführt werden soll;
- Anzahl der Wertpapiere, ggf. Angabe der Nominal;
- Angabe der Ordergültigkeit.

Bei fehlenden Angaben über das Limit für den Kauf bzw. Verkauf wird der Auftrag zu Marktbedingungen ausgeführt (Billig/Bestens).

Ex-ante Kostentransparenz

Nach den einschlägigen Vorschriften stellt die Bank dem Kunden vor der endgültigen Aufgabe einer Wertpapiertransaktion eine auf diese Transaktion bezogene Gesamtkostenaufstellung (Ex-ante Kosteninformation) zur Verfügung.

Die Gesamtkostenaufstellung für eine Transaktion soll für den Kunden als Orientierung dienen, da die darin enthaltenen Kosten nur Schätzwerte darstellen. Die endgültigen Gesamtkosten einer Wertpapiertransaktion werden dem Kunden in einer standardisierten

Ex-Post Kostentransparenz einmal jährlich zur Verfügung gestellt. Ferner übernimmt die Bank für die Richtigkeit der durch Dritte übermittelte Kostendaten keine Haftung. Der Kunde hat das Recht, sich vor der Orderaufgabe über die Produktkosten durch die Einsichtnahme in die jeweiligen Basisinformationsblätter des Finanzinstruments oder gar durch eine direkte Kontaktaufnahme zum Emittenten zu erkundigen.

Abruf der Basisinformationsblätter

Für Finanzinstrumente wie zum Beispiel Strukturierte Zertifikate, Fonds, ETF, Anleihen und derivative Produkte sind die Emittenten verpflichtet, ein Basisinformationsblatt zu erstellen. Die Bank wird dem Kunden die Möglichkeit einräumen, dieses Basisinformationsblatt vor dem Abschluss eines Kaufs eines solchen Finanzinstruments zur Einsicht zu nehmen. Sollte der Emittent kein solches Basisinformationsblatt liefern, verpflichtet sich der Kunde, vor dem Kauf eines solchen Finanzinstruments die wesentlichen Informationen über das Finanzinstrument direkt beim Emittenten einzuholen.

Zielmarkt

Die Emittenten und der Vertrieb eines Finanzinstruments sind verpflichtet, für jedes Instrument einen Zielmarkt zu ermitteln. Der Zielmarkt des Finanzinstruments ist maßgeblich für die Entscheidung, welcher Kunde unter Berücksichtigung seiner Anlageziele und seines Anlagehorizonts, seiner Bedürfnisse, Kenntnisse und/oder Erfahrungen und finanziellen Verhältnisse inkl. der Verlusttragfähigkeit dieses Finanzinstrument handeln kann.

Die Bank hat für jedes Finanzinstrument ebenfalls einen entsprechenden Zielmarkt zu bestimmen und diesen in Risikokategorien zu unterteilen.

Der Kunde verpflichtet sich in Abhängigkeit seiner **Kenntnisse und Erfahrungen** sowie ggf. zu seinen aktuellen Anlagezielen und unter Berücksichtigung seines Anlagehorizonts, seiner Bedürfnisse und finanziellen Verhältnisse inkl. seiner Verlusttragfähigkeit, die für ihn angemessenen Finanzinstrumente und Anlageklassen bei der Eröffnung seines Depots durch das Auswählen einer bestimmten Risikoklasse zu bestimmen. In dieser Risikoklasse befinden sich Finanzinstrumente, die diesem Zielmarkt zugewiesen sind.

Die Bank behält sich vor, die Order nicht auszuführen, wenn sich der Kunde nicht innerhalb des bestimmten Zielmarktes befindet. Die Bank lässt grundsätzlich keine Zielmarktabweichung zu, insbesondere ein Handel in den negativen Zielmarkt ist ausgeschlossen.

Sollten sich die Anlageziele und Bedürfnisse des Kunden ändern und er Finanzinstrumente aus einem anderen Zielmarkt erwerben wollen, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass er sich im Vorfeld über die wesentlichen Risiken und Eigenschaften dieser neuen Finanzinstrumente erkundigt und die bei der Depotöffnung bereitgestellten „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“ sorgfältig gelesen hat.

Telefonische Aufzeichnung

Die Bank wird die telefonische und elektronische Kommunikation mit den Kunden, die sich auf die Übermittlung, Annahme und Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten (Wertpapiertransaktionen) oder Wertpapiernebenendienstleistungen bezieht, aufzeichnen. Die Bank bewahrt die Telefonaufzeichnungen mindestens 5 Jahre auf. Die Aufbewahrungspflicht kann sich in Einzelfällen auf 7 Jahre verlängern. Der Kunde und/oder sein Bevollmächtigter hat in diesem Zeitraum die Möglichkeit die Herausgabe der Aufzeichnungen einzufordern.

Zuwendungen und Anreize

Die Bank und ihre vertraglich gebundenen Entitäten können von Dritten Zuwendungen und Anreize erhalten. Diese Anreize und Zuwendungen können in monetärer und nicht-monetärer Form erfolgen.

Sie dienen dazu, dass die Bank eine breite Palette an Finanzinstrumenten von Drittanbietern/Emittenten zum Handel anschließen und anbieten kann. Darüber hinaus dienen die Anreize/Zuwendungen der Verbesserung der Qualität für den Kunden und gewährleisten, dass die Bank ihr kostengünstiges Preismodell im Sinne des Kunden aufrechterhalten kann. Auf diese Weise können beispielsweise No-Fee Aktionen im Rahmen von Zuwendungsvereinbarungen mit Dritten/Emittenten den Kunden angeboten werden. Der Kunde stimmt mit der Nutzung der Dienstleistungen der Bank dem Zufluss von Zuwendungen und Anreizen durch Dritte zu. Sofern die Zuwendung vollständig oder

anteilig auf das Transaktionentgelt angerechnet wird, stimmt der Kunde der Verrechnung zu. Es besteht zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf das Auskehren der Zuwendungen und Anreize.

1. Formen des Wertpapiergeschäftes

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

(a) Die Bank und der Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (Absatz 2) oder Festpreisgeschäften (Absatz 3) ab. Die Bank führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionärin aus.

(b) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungspolitik der Bank, auf deren Grundlage die Bank – mangels anderer Weisung – die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik wird die Bank den Kunden informieren.

(c) Die Bank kann ihr zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an der Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des jeweiligen Börsenhandels dies zulassen. Der Selbsteintritt der Bank bedarf keiner gesonderten Anzeige gemäß § 405 UGB.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbart die Bank mit dem Kunden einen Festpreis, so schließt sie einen Kaufvertrag ab. Dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie

liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zzgl. aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Diese können unter www.flatexdegiro.com, dort unter „Wir über uns“ „Ausführungsgrundsätze“ eingesehen werden. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Die Bestimmungen des Abschnitts I, Nummer 1 Absatz 2 gelten für die Änderungen der „Ausführungsgrundsätze“ sinngemäß.

Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zu den Ausführungsgrundsätzen der Bank, auf deren Grundlage die Bank – mangels anderer Weisung – die Aufträge des Kunden durchführen wird.

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für das Wertpapiergeschäft nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nummer 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr.2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten. Der Kunde kann den Auftrag widerrufen, sofern die Transaktion nicht bereits durchgeführt wurde. Im Falle eines rechtzeitigen Widerrufs ist der Kunde zum Ersatz der bis dahin entstandenen Kosten verpflichtet.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Abschnitt V, Nummer 16 Abs. 1 der AGB.

8 . Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlung, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Der Zeitpunkt der Ausführung einer Order unterliegt nicht dem alleinigen Einfluss der Bank. Daher kann die Bank den Zeitpunkt der Ausführung nicht gewährleisten.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung in Deutschland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte in Deutschland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung außerhalb Deutschlands vorsehen.

11. Anschaffung in Deutschland

Bei der Erfüllung in Deutschland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand - Girosammel-Depotgutschrift - (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

Die Bank übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für Rechtsmängel oder Fehler an den Wertpapieren oder den zugrunde liegenden Globalurkunden, es sei denn, die Bank

hat den Rechtsmangel oder Fehler verschuldet oder trotz positiver Kenntnis vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen.

12. Anschaffung außerhalb Deutschlands

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft die Wertpapiere außerhalb Deutschlands an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren außerhalb Deutschlands ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäfts ausländische Wertpapiere verkauft, die in Deutschland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in nicht deutschen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden nicht deutsche Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäfts verkauft, die zwar in Deutschland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber außerhalb Deutschlands angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die außerhalb Deutschlands angeschafften Wertpapiere außerhalb Deutschlands verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. die Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die betreffenden Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (im Folgenden kurz „WR-Gutschrift“ genannt) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslandes treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Abs. 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank, wenn sie daran kein Verschulden trifft, nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistung im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt einmal jährlich einen Depotauszug. Dieser wird dem Kunden online durch Hinterlegung im Onlinearchiv des Kunden zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch des Kunden wird der Jahresdepotauszug auch postalisch versandt.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) In Deutschland verwahrte Wertpapiere

Bei in Deutschland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den

Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Außerhalb Deutschlands verwahrte Wertpapiere

Die in Absatz. 1 genannten Pflichten obliegen bei außerhalb Deutschlands verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Verlosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei in Deutschland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von außerhalb Deutschlands verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Anderenfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Wertpapierübertrag

Der Kunde kann veranlassen, dass Wertpapiere auf eine andere Lagerstelle übertragen werden. In diesem Fall sind diese erst dann wieder handelbar, wenn der Übertrag erfolgt ist.

16. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Der Kunde ist verpflichtet, sich über den möglichen Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen selbst zu informieren und die entsprechenden Positionen hierzu permanent zu überwachen. Im Fall des Verfalls werden die Stücke ausgebucht und der sich ergebende Restbetrag dem Kundenkonto gutgeschrieben. Die Bank berechnet dem Kunden eine im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführte Gebühr, sofern der Kunde komplexe Finanzinstrumente gemäß dem WAG nach dem letzten börslichen Handelstag für die noch ein telefonischer Direkthandel mit dem Emittenten möglich ist, verkaufen will.

17. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem Verwahrer/ Zwischenverwahrer außerhalb Deutschlands übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote

- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote

- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen. Die Bank haftet nicht für Schäden, welche sich aus nicht rechtzeitig eingegangenen Informationen ergeben.

Wenn der Bank Informationen vorliegen, die auf eine mögliche Kapitalmaßnahme hinweisen, ohne dass vollständige Angaben vorliegen, kann die Bank den betreffenden Wert vom Handel aussetzen.

18. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den Wertpapier-Mitteilungen einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

19. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zweck der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. In Deutschland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

20. Haftung

(1) Verwahrung in Deutschland

Bei der Verwahrung von Wertpapieren in Deutschland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht.

Die Bank haftet nicht für Pflichtverletzungen der Emissionsbanken oder der Clearstream Banking AG, es sein denn, die Bank hat die Pflichtverletzung schuldhaft mitverursacht oder die Pflichtverletzung trotz positiver Kenntnis vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen.

(2) Verwahrung außerhalb Deutschlands

Bei der Verwahrung von Wertpapieren außerhalb Deutschlands beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Verwahrers oder Zwischenverwahrers.

21. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank in Deutschland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung

des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, sofern sie hierzu verpflichtet ist.

(2) Überträge/Verfügungen

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung außerhalb Deutschlands, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt. Verfügungen über den Depotbestand können ausschließlich in Form von Depotüberträgen zugunsten des der Bank anzugebenden Auslieferungsdepots erfolgen. Eine effektive Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren ist nicht möglich.

Im Fall eines Depotübertrages auf eine andere Bank ist die Bank nicht verpflichtet, Bruchteile von Fonds zu übertragen. Die Bank ist berechtigt, Bruchteile im Zuge oder zeitnah zum Depotübertrag zu veräußern. Der Erlös wird dem Kundenkonto oder dem Referenzkonto gutgeschrieben.

Die Bank verwahrt weder selbst noch durch Dritte effektive Stücke. Effektive Stücke, die an sie übersandt werden, wird die Bank an den Kunden zurücksenden. Die hierbei entstehenden Kosten sind durch den Kunden zu tragen und werden dem Konto des Kunden belastet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Rücksendung vom Wert etwaig übersandter Stücke abhängen und daher nur im Einzelfall bestimmt werden. Die Kosten setzen sich insbesondere aus den Versandkosten und den Versicherungskosten zusammen, die einen erheblichen Umfang annehmen können. Die Bank haftet nicht für den Verlust von übersandten effektiven Stücken; gegenüber Verbrauchern haftet sie nur in Fällen, in denen die Bank ein grobes Verschulden oder Vorsatz trifft.

22. Keine Anlageberatung

Eine an den persönlichen Verhältnissen des Kunden ausgerichtete Anlageempfehlung, insbesondere in Form der Beratung, erfolgt grundsätzlich nicht. Nur in ausdrücklich vertraglich vereinbarten Ausnahmen führt die Bank Anlageberatung oder Portfolioverwaltung durch. Die Bank gibt auf ihren Internetseiten auch Informationen, Daten oder Bilder Dritter wieder (z.B. Börsen- und Wirtschaftsinformationen, Kurse, Indizes, Preise, Nachrichten, sonstige Daten) oder verweist auf diese mittels Hyperlinks.

Hierbei handelt es sich um fremde Inhalte. Sie sind auf den Internetseiten der Bank ausdrücklich als solche gekennzeichnet und mit Quellennachweisen versehen. Diese fremden Inhalte werden dem Kunden ausschließlich zur informatorischen Nutzung zur Verfügung gestellt und stellen weder eine Empfehlung für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, noch eine Anlageberatung dar. Die Bank hat die Dritten, deren Inhalte auf den Internetseiten der Bank gezeigt werden, mit der bestmöglichen Sorgfalt ausgewählt. Die Bank haftet nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit vorbezeichneter Inhalte, es sei denn, dass der Bank insoweit grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist.

23. Aufbewahrung von Telefonaufzeichnungen

Die Bank wird Aufzeichnungen über die geführten Telefonate im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufbewahren. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen trifft die Bank gegenüber dem Kunden keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Sonderbedingungen für Termingeschäfte

Die AGB und die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte gelten für alle seitens des Kunden gegenüber der Bank oder den von der Bank beauftragten Dritten zur Ausführung angewiesenen Termingeschäfte. Sofern dieser Abschnitt Regelungen enthält, die von den AGB und/oder den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte abweichen oder über diese hinausgehen, gehen diese Regelungen dieses Abschnitts vor. Im Übrigen ergänzt dieser Abschnitt die AGB und die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Festzuhalten ist, dass es sich bei Termingeschäften um keine nicht komplexen Wertpapiere im Sinne des WAG handelt. Lediglich Kunden, bei welchen die Angemessenheit des Handels mit komplexen Finanzinstrumenten (nach Abschnitt V) bejaht wurde, sind für die Geschäfte dieses Abschnitts zugelassen.

Die Ausführungsgeschäfte in Kontrakten, die an ausländischen oder inländischen Terminbörsen oder auch OTC gehandelt werden, unterliegen den dort maßgeblichen Rechtsvorschriften, Geschäftsbedingungen und Usancen. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearingstellen und/oder durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrags eingeschalteten Stellen.

1. Auftragserteilung, Bestätigung, Stornierung, Aufzeichnung von Telefongesprächen

(1) Die Aufträge werden von der Bank unter Angabe der hier genannten Spezifikationen telefonisch oder über die durch die Bank zur Verfügung gestellte elektronische Handelsplattform erteilt. Die telefonische Auftragserteilung ist nur während der Geschäftszeiten der Bank möglich. Die Geschäftszeiten der Bank sind der Internetseite www.flatexdegiro.com zu entnehmen. Sollte der Kunde, sofern eine elektronische Handelsplattform dies ermöglicht, diese außerhalb der Geschäftszeiten der Bank nutzen, so steht dem Kunden während dieser Zeit keinerlei technischer Service bzw. kein Orderdesk zur Verfügung. Selbiges gilt für den Handel an (Börsen-) Feiertagen in der EU,

der Schweiz oder den USA. An solchen Tagen steht der Orderdesk der Bank grundsätzlich nicht zur Verfügung. Sollte die Bank bzw. das Orderdesk der Bank an solchen Tagen tätig sein, wozu die Bank bzw. das Orderdesk der Bank nicht verpflichtet ist, kann der Kunde dies vorab am Orderdesk der Bank in Erfahrung bringen.

(2) Die Bank kann Aufträge des Kunden nur stornieren, solange diese noch nicht ausgeführt wurden. Sofern die Bank ihrem Vertragspartner des jeweiligen Geschäftes bereits Instruktionen erteilt hat, können diese nur mit Einverständnis des Vertragspartners widerrufen oder abgeändert werden.

(3) Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen, die nicht sämtliche in Abschnitt VI, Nummer 8 Abs 1 der AGB spezifizierten Angaben enthalten, abzulehnen. Aufträge gelten erst dann als von der Bank angenommen, wenn sie von der Bank bestätigt worden sind. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen für einen bestimmten Markt oder Kontrakt ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dies kann z.B. bei Fehlen ausreichender Sicherheiten (Marginleistungen) der Fall sein. Sofern die Bank die Ausführung eines Auftrages ablehnt, wird dies dem Kunden – gegebenenfalls nur telefonisch – unverzüglich angezeigt.

(4) Vorbehaltlich der Bestimmung unter Absatz (5) führt die Bank Kundenaufträge in der Regel nach der Reihenfolge ihres Eingangs aus; wäre eine solche Ausführung nach dem Dafürhalten der Bank mit Nachteilen für den Kunden verbunden, so holt sie hierfür eine gesonderte Weisung des Kunden ein.

(5) Eine gleichtägige Weiterleitung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen in das EUREX-Handelssystem bzw. an die betreffende ausländische Terminbörse ist - vorbehaltlich höherer Gewalt - bei einer Auftragserteilung bis 45 Minuten vor Handelsschluss des jeweiligen Finanzinstruments gewährleistet.

(6) Nicht gleichtägig ausgeführte Limitaufträge werden in Höhe des noch offenen Auftragsbestandes bestätigt. Gleiches gilt für Auftragsänderungen und -lösungen. Zur Ausführung gekommene Kauf- und Verkaufsaufträge werden dem Kunden angezeigt und über das bei der Bank geführte Verrechnungskonto des Kunden abgerechnet. Anzeige bzw. Bestätigung erfolgt durch Einstellung in das Onlinearchiv des Kunden.

(7) Aufträge ohne Angabe einer Laufzeit werden als tagesgültige Orders behandelt. Eine Auftragsbestätigung erfolgt nicht.

(8) Auftragsänderungen und -löschungen werden vorbehaltlich einer zwischenzeitlich erfolgenden Voll- oder Teilausführung der zu ändernden bzw. zu löschenden Order angenommen und weitergeleitet.

(9) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass von ihm telefonisch erteilte Aufträge und sonstige von ihm oder der Bank getätigte Anrufe im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Beweis Zwecken (z.B. bei Streitigkeiten über den Inhalt eines Auftrags oder der Person des Kunden) aufgezeichnet und aufbewahrt werden können. Durch die Aufzeichnung und Aufbewahrung der telefonisch erteilten Aufträge kommt die Bank außerdem ihrer Dokumentationspflicht nach den einschlägigen Vorschriften des WAG nach.

2. Einzelweisung des Kunden

(1) Die Bank ist zur Ausführung eines Termingeschäfts nur auf Grundlage einer Einzelweisung des Kunden berechtigt, es sei denn, zwischen diesem und der Bank wurde ein Vermögensverwaltungsvertrag geschlossen, im Rahmen dessen die Bank berechtigt ist, Anlageentscheidungen nach eigenem Ermessen zu tätigen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, alle von der Bank im Hinblick auf ein Ausführungsgeschäft geforderten Instruktionen unverzüglich zu erteilen. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachkommen, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Kunden solche Maßnahmen zu dessen Schutze und zum Schutze der Bank zu ergreifen, die die Bank unter Berücksichtigung der legitimen Interessen des Kunden als erforderlich oder sinnvoll erachtet. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass er über die wesentlichen Daten und Ereignisse im Zusammenhang mit seinen Positionen/Kontrakten informiert ist, die für die seitens der Bank benötigten Instruktionen relevant sind.

3. Auftragsdurchführung für Termingeschäfte

(1) Auftragsdurchführung

Die Bank wird Aufträge zum Abschluss von Termingeschäften als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden ausführen. Hierzu schließt die Bank für

Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft ab. Die Bank kann auch einen Zwischenkommissionär beauftragen, das Ausführungsgeschäft vorzunehmen. Sie haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Auftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörung ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten. Die Bank behält sich vor, die Annahme von Aufträgen im Einzelfall nach eigenem Ermessen abzulehnen, soweit die Aufträge nicht nur der Glattstellung von offenen Positionen aus diesen Geschäften bei der Bank dienen.

(2) Geschäfte in Kontrakten der Eurex Deutschland

Die Bank wird alle Aufträge, die sich auf die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassenen Options- und Futureskontrakte beziehen, als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an der Eurex Deutschland ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrags beauftragen. Mit dem Zustandekommen des Geschäfts an der Eurex Deutschland (Ausführungsgeschäft) kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Für sämtliche Geschäfte mit dem Kunden in Kontrakten, die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen sind, gelten die Handels- und Clearingbedingungen sowie die Börsenordnung der Eurex Deutschland. Diese sind unter <https://www.eurexchange.com/exchange-de/ressourcen/regelwerke/> abrufbar. Sowie die dort maßgeblichen Rechtsvorschriften und Usancen.

(3) Geschäfte an ausländischen Terminbörsen

Aufträge zum Abschluss von Geschäften an ausländischen Terminbörsen, welche sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befinden, führt die Bank als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Die Bank kann auch einen Zwischenkommissionär beauftragen, das Ausführungsgeschäft abzuschließen. Sie haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kundenauftrags eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten. Die Ausführungsgeschäfte in Kontrakten, die an ausländischen Terminbörsen gehandelt werden, unterliegen den dort maßgeblichen Rechtsvorschriften, Geschäftsbedingungen und Usancen. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunkts, der

Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearingstellen und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrags eingeschalteten Stellen.

(4) Ausführungsanzeige

Der Nachweis der Auftragsausführung gilt durch die Ausführungsanzeige auf der Wertpapierabrechnung oder der elektronischen Handelsplattform der Bank als geführt.

4. Ausführungsanzeige für Termingeschäfte

(1) Die Bank benachrichtigt den Kunden auf dem mit diesem vereinbarten Kommunikationsweg über jeden von ihr für ihn ausgeführten Auftrag. Die Ausführungsanzeige erhält der Kunde unverzüglich nach Ausführung des betreffenden Auftrages auf der Wertpapierabrechnung oder der elektronischen Handelsplattform (Onlinearchiv).

(2) Die Geltendmachung von Beanstandungen muss seitens des Kunden an die Bank unverzüglich erfolgen, d.h. in der Regel bis spätestens zur Eröffnung der Börsensitzung, die auf die Ausführungsanzeige oder etwaige früher vom Kunden erhaltene telefonische beziehungsweise elektronische Informationen folgt. Im Falle der Ausführung von außerbörslichen Termingeschäften muss die Geltendmachung von Beanstandungen durch den Kunden in der Regel bis spätestens 60 Minuten nach erfolgter Ausführungsanzeige während der Geschäftszeiten der Bank erfolgen. Sofern die vorgenannten 60 Minuten nicht vollends innerhalb der Geschäftszeiten der Bank liegen, muss die Geltendmachung von Beanstandungen unverzüglich zu Beginn der Geschäftszeiten der Bank am nächsten Tag erfolgen. Das Risiko, dass zu diesem späteren Zeitpunkt eine Stornierung des Auftrags nicht mehr möglich ist, geht allein zu Lasten des Kunden. Sofern keine im Sinne dieser Regelung rechtzeitige Beanstandung erfolgt, gilt die Ausführungsanzeige als genehmigt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden bei Termingeschäften

(1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er, sofern er Termingeschäfte börslich oder außerbörslich handeln möchte, über einen funktionierenden E-Mail-Account verfügt.

Hinsichtlich der Abrufgeschwindigkeit hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass sein E-Mail-Account bzw. Provider ihm Nachrichten unverzüglich – ohne jede Verzögerung – zugänglich macht.

(2) Fehlfunktionen und Störungen sowie die hieraus resultierenden Konsequenzen gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. So trifft die Bank keine Haftung für Verluste, die aus dem Nichterhalt etwaiger Informationen seitens des Kunden resultieren.

(3) In Fällen, in denen der Kunde keinen funktionierenden E-Mail-Account zur Verfügung stellen kann, kann der Handel in bestimmten Termingeschäften (Handel, der nicht über eine Präsenzbörse oder XETRA abgewickelt wird) eingestellt werden.

(4) Der Kunde hat die Bank über Störungen seines E-Mail-Accounts unverzüglich zu informieren.

(5) Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können.

(6) Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen.

6. Kenntnisnahme der Risiken mit Termingeschäften

(1) Der Kunde bestätigt mit der Kenntnisnahme dieser AGB, dass ihm die mit der Durchführung der hier gegenständlichen Termingeschäfte verbundenen Risiken bekannt sind. Die ihm im Zusammenhang mit der Erhebung seiner Angaben gemäß WAG überreichten Risikoinformationen dieser AGB hat der Kunde gelesen und verstanden.

(2) Der Kunde wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er keinesfalls mehr als 20 % seiner verfügbaren Vermögenswerte in Termingeschäfte investiert halten sollte. Der Kunde erklärt mit der Kenntnisnahme dieser AGB, dass er unabhängig von möglichen Gewinnen seiner Investitionen über ausreichend liquide Mittel für seinen Lebensunterhalt verfügt und ein möglicher Maximalverlust seiner Investitionen seine wirtschaftliche Existenz nicht gefährdet. Der Kunde bestätigt weiters, darüber aufgeklärt worden zu sein, dass eine Anlage in die hier gegenständlichen Termingeschäfte nicht nur zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann, sondern dass hierüber hinaus auch

eine Nachschussverpflichtung entstehen kann, die dazu führt, dass der Kunde einen über die ursprüngliche Investition hinausgehenden Betrag leisten muss.

7. Bedingungen für bestimmte Termingeschäfte (Börsengehandelte (Aktien-) Optionen und Futures, (außerbörsliche) Devisentermingeschäfte (Forex-Geschäfte))

(1) Auftragserteilung

(a) Die Bank akzeptiert nur Stop-/Loss-Orders, limitierte Orders oder Market-Orders. Die Erteilung anderer Orders ist ausgeschlossen. Aufträge des Kunden müssen mindestens die folgenden Angaben beinhalten:

- eindeutige Identifizierung des Kunden (gegebenenfalls anhand der von der Bank verlangten persönlichen Angaben) und Angabe seines Kontos bei der Bank;
- die genaue Bezeichnung und Anzahl der Options- oder Futureskontrakte bzw. der Größe der Forex-Position sowie deren Fälligkeit, sowie im Falle einer Option, den Optionstyp (Kaufoption/Verkaufsoption) und den Basispreis; die Angabe des Marktes (Ausführungsplatz oder Börsensitzung z.B. Globex etc.), auf dem bzw. in welcher der Kunde tätig zu werden wünscht;
- die Art des Geschäfts (Kauf oder Verkauf) und bei Limit- oder Stop-Orders der vom Kunden gewünschte Ausführungskurs;
- die Dauer, für die der Auftrag gültig sein soll, falls er nicht nur am Tag der Auftragserteilung oder zum Zeitpunkt der bei der Auftragserteilung stattfindenden Börsensitzung durchgeführt werden soll. Sofern die Bank eine längere Gültigkeit der Order nicht ausdrücklich akzeptiert, so ist die Order jeweils nur für die Dauer der aktuellen Börsensitzung gültig soweit die nachstehenden Regelungen nicht etwas anderes besagen.

(b) Ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilte Aufträge sind nur für die Börsensitzung der Auftragserteilung gültig soweit die nachstehenden Regelungen nicht etwas anderes besagen.

(c) Der Kunde ist sich des Umstandes bewusst, dass Aufträge aufgrund der Marktverhältnisse und/oder der jeweiligen Marktbestimmungen an den jeweiligen

Ausführungsplätzen sowie aufgrund von Betriebsstörungen des Kontrahenten der Bank unter Umständen nicht zur Ausführung kommen können. In diesem Fall ist eine Haftung der Bank für die Ausführung der Aufträge gegenüber Verbrauchern für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen; gegenüber Unternehmern haftet die Bank in diesen Fällen nicht.

(d) Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Ausführungsart für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen. Sofern der Kunde keine Weisung erteilt, bestimmt die Bank Ausführungsplatz und Ausführungsart unter bestmöglicher Wahrung der Interessen des Kunden. Die Bank wird den Kunden über Ausführungsplatz und Ausführungsart unverzüglich unterrichten.

(2) Auftragsdurchführung von börsengehandelten (Aktien-) Optionen und Futures sowie börslichen Devisentermingeschäften

(a) Die Ausführungsgeschäfte in Kontrakten, die an Terminbörsen gehandelt werden, unterliegen den dort maßgeblichen Rechtsvorschriften, Geschäftsbedingungen und Usancen. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausübungs-Zeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderungen von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearing Stellen und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrags eingeschalteten Stellen.

(b) Wird an einer Terminbörse auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung der Handel in bestimmten Kontrakten ganz oder teilweise ausgesetzt und werden daraufhin alle Aufträge in diesen Geschäften gelöscht, erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Aufträge des Kunden für die betreffenden Kontrakte. Die Bank wird den Kunden hierüber unverzüglich benachrichtigen.

(c) Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über den letzten Termin für die Glattstellung eines Kontraktes vor Ende der Laufzeit aufmerksam zu machen.

(d) Die Bank wird den Kunden unverzüglich über den finalen Glattstellungspreis und den genauen Glattstellungszeitpunkt informieren.

8. Außerbörsliche Geschäfte

(1) Auftragsdurchführung von außerbörslichen Devisentermingeschäften (Forex-Geschäften)

(a) Die Ausführungsgeschäfte mit den Kontrahenten des Forex-Geschäftes unterliegen deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z.B. hinsichtlich der Laufzeit oder der Anforderungen von Sicherheiten, soweit diese nicht von der Bank modifiziert wurden.

(b) Der Kunde ist sich des Umstandes bewusst, dass der Abschluss eines Forex-Geschäftes von dem Vorhandensein eines entsprechenden Kontrahenten (Counterparts) abhängt, der bereit und nach den in seinen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Maßgaben in der Lage ist, unter den vom Kunden gewünschten Bedingungen in ein Forex-Geschäft einzutreten. Die Bank haftet daher nicht im Falle der Nichtausführbarkeit eines Forex-Geschäftes aufgrund mangelnder Existenz eines zum Abschluss des Forex-Geschäftes bereiten Kontrahenten, sofern und soweit die Bank nicht selbst grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

(c) Sind Aufträge mit verschiedenen Kontrahenten ausführbar, so bestimmt die Bank den Kontrahenten unter Wahrung der Interessen des Kunden.

(d) Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss eines Forex-Geschäftes ist jeweils nur für die Dauer der Handelszeiten des dem Forex-Geschäft zugrunde liegenden Basiswertes am Tag der Auftragserteilung gültig.

(e) Der Kunde kann die Position, welche er innerhalb des jeweiligen Forex-Geschäftes einzunehmen wünscht, generell oder für ein einzelnes Forex-Geschäft bestimmen. Sofern der Kunde keine Weisung erteilt, kann die Bank den Auftrag ablehnen oder bestimmt nach eigenem Ermessen und unter bestmöglicher Wahrung der Interessen des Kunden die Position, welche der Kunde im Hinblick auf das Forex-Geschäft einnimmt. Die Bank haftet nicht für direkte oder indirekte Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die dem Kunden dadurch entstanden sind, dass er der Bank keine Weisung erteilt hat bzw. daraus, dass die Bank einen Auftrag abgelehnt oder unter Nutzung ihres Ermessensspielraumes ausgeführt hat. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Ausführung eines Forex-Geschäftes von der Solvenz des Kontrahenten der Bank abhängt. Das Ausfallrisiko geht zu Lasten des Kunden. Die Bank haftet nicht im Falle der Nichtausführung des Kunden seitens des

Kontrahenten eines Forex-Geschäftes. Der Kunde ist sich des Risikos bewusst, dass der Emittent eines dem Forex-Geschäft zugrundeliegenden Basiswertes insolvent gehen kann. In diesem Fall werden alle betroffenen offenen Positionen geschlossen. Die Bank haftet in diesen Fällen gegenüber Verbrauchern nicht für leichte Fahrlässigkeit; gegenüber Unternehmern haftet die Bank in diesen Fällen nicht

(f) Der Kontrahent wird den Preis quotieren, zu dem er bereit ist, in das Forex-Geschäft einzutreten. Diesen Preis wird die Bank dem Kunden im vereinbarten Kommunikationsweg mitteilen. Die Verantwortung für die Entscheidung, ob das Forex-Geschäft zu diesem Preis geschlossen werden soll, liegt beim Kunden.

(g) Sollte ein Kontrahent ein zu den Vorgaben des Kunden abweichendes Angebot unterbreiten, wird die Bank den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten. Es liegt dann im alleinigen Ermessen des Kunden, ob er das Forex-Geschäft zu den modifizierten Bedingungen abschließen möchte.

(h) Der Kontraktwert wird börsentäglich berechnet. Je nachdem, ob sich hieraus eine Gewinn- oder Verlustsituation für den Kunden ergibt, werden ihm Gewinne auf seinem Konto gutgeschrieben oder Verluste hiervon abgezogen. Alle insofern erforderlichen Geldströme werden zu einem einzigen Betrag saldiert, der die Kursdifferenz sowie alle anderen Zahlungen (Sicherheitsleistungen, Zinsen, Kommissionen etc.) berücksichtigt.

(i) Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über den letzten Termin für die Glattstellung eines Kontraktes vor Ende der Laufzeit aufmerksam zu machen.

(j) Die Bank wird den Kunden unverzüglich über den finalen Glattstellungspreis und den genauen Glattstellungszeitpunkt informieren.

(2) Abwicklung von (außerbörslichen) Devisentermingeschäften (Forex-Geschäften)

(a) Bei Devisentermingeschäften muss der auftraggebende Kunde der Bank bis zu einem ihm bekannt gegebenen Zeitpunkt (in der Regel bis zum zweiten Bankarbeitstag vor Fälligkeit) mitteilen, dass die von ihm anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Kunde zu dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt auf seinem Konto bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt. Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung und ist der geschuldete Euro- oder Fremdwährungsbetrag zu dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt nicht auf dem Konto des Kunden bei der Bank

verfügbar, ist die Bank berechtigt, die vom Kunden zu liefernde Währung zu dessen Lasten an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessewährend anzuschaffen bzw. die dem Kunden zu liefernde Währung an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessewährend zu verkaufen.

(b) Der Kunde ist sich bewusst, dass der Handel des dem Forex-Geschäft zugrunde liegenden Basiswertes aufgrund bestimmter Marktverhältnisse und/oder der jeweiligen Marktbestimmungen sowie aufgrund von Betriebsstörungen des Kontrahenten von der Bank unter Umständen zeitweilig oder gänzlich eingestellt werden kann. Während einer zeitweiligen Einstellung des Handels kann ein entsprechendes Ausführungsgeschäft oder eine gewünschte Glattstellung unter Umständen nicht vorgenommen werden. Der Kurs für die Zwecke der Berechnung des Kontraktwertes ist der zum Zeitpunkt der Aussetzung geltende. Im Falle der endgültigen Einstellung des Handels werden bereits offene Positionen des Kunden geschlossen. Hinsichtlich einer nur zeitweiligen Einstellung können die Allgemeinen Bedingungen der Kontrahenten ebenfalls vorsehen, dass nach Ablauf einer nach Tagen bemessenen Frist die entsprechenden offenen Positionen glattgestellt werden. Glattstellungsdatum und Kontraktwert werden in diesen Fällen nach Treu und Glauben durch den Kontrahenten festgelegt. Die Bank haftet in diesen Fällen gegenüber Verbrauchern nicht bei leichter Fahrlässigkeit; gegenüber Unternehmern haftet die Bank in diesen Fällen nicht. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Erfüllung seiner Forderungen aus einem Forex-Geschäft von der Solvenz des Kontrahenten von der Bank abhängt. Das Ausfallrisiko geht zu Lasten des Kunden. Die Bank haftet nicht im Falle der Nichterfüllung der Forderungen des Kunden seitens des Kontrahenten eines Forex-Geschäftes. Der Kunde ist sich des Risikos bewusst, dass der Emittent eines dem Forex-Geschäft zugrundeliegenden Basiswertes insolvent gehen kann. In diesem Fall werden alle betroffenen offenen Positionen geschlossen. Die Bank haftet in diesen Fällen gegenüber Verbrauchern nicht bei leichter Fahrlässigkeit; gegenüber Unternehmern haftet die Bank in diesen Fällen nicht.

(3) Eigenhändlergeschäft

(a) Ausführung der Geschäfte

Bei außerbörslichen Geschäften in Devisen und Waren (Edelmetallen) schließt die Bank das Geschäft mit dem Kunden als Eigenhändlerin in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ab.

(b) Preis des Geschäfts

Die Bank kann die Höhe nach billigem Ermessen bestimmen, soweit nicht ein fester Preis vereinbart ist.

9. Sicherheiten

(1) Höhe der Sicherheiten

Bei der Ausführung von Aufträgen sind Sicherheiten mindestens in der Höhe zu stellen, die sich aus der Berechnungsmethode der jeweiligen Kontraktbörse ergibt. Die Bank behält sich vor, nach eigenem Ermessen höhere Sicherheitsleistungen festzusetzen, als von den jeweiligen Kontraktbörsen vorgesehen. Die Bank kann nach freiem Ermessen Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe im Hinblick auf die Ausführung von außerbörslichen Devisentermingeschäften fordern.

(2) AGB-Pfandrecht

Die dem Pfandrecht der Bank nach Abschnitt I, Nummer 15 der AGB (AGB-Pfandrecht) unterliegenden Wertpapiere, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen - auch bedingten oder befristeten - Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus den Geschäften. Sind weitere Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch durch diese gesichert, soweit die Sicherungsabrede auch diese Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

(3) Unterhaltung ausreichender Vermögenswerte als Sicherheit

Die Bank kann verlangen, dass der Kunde bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr im Rahmen des AGB-Pfandrechts und sonstiger Sicherheiten zugleich als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Geschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe bestellt werden, die die Bank nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den Geschäften mit dem Kunden für erforderlich hält. Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Geschäfte sehr kurz, gegebenenfalls auch nach Minuten, bemessen sein kann, verlangen,

dass der Kunde weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt bzw. für bislang unbesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stellt.

(4) Separierung oder gesonderte Buchung der Vermögenswerte

Die Bank darf jederzeit Vermögenswerte des Kunden im Hinblick auf die Verlustrisiken aus den Geschäften getrennt buchen oder anderweitig separieren. Das AGB-Pfandrecht der Bank an diesen und den sonstigen Vermögenswerten des Kunden wird hierdurch nicht berührt. Sämtliche Vermögenswerte haften daher unverändert sowohl für Ansprüche aus den Geschäften, als auch für sonstige Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Über die getrennt gebuchten oder anderweitig separierten Vermögenswerte kann der Kunde nur mit Zustimmung der Bank verfügen.

(5) Sicherheiten bei Geschäften an der Eurex Deutschland

Bei allen Aufträgen zum Abschluss von Geschäften an der Eurex Deutschland sind Sicherheiten mindestens in der Höhe zu stellen, die sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Deutschland ergibt.

(6) Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Geschäften

Werden vorläufige Gewinne aus der täglichen Bewertung von Geschäften vor deren endgültiger Abwicklung oder Glattstellung von der Bank gutgeschrieben - gegebenenfalls auf einem gesonderten Konto -, kann der Kunde über sie nur mit Zustimmung der Bank verfügen. Ergeben sich aus einer solchen Bewertung Verluste, so wird die Bank den Kunden entsprechend belasten. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten. Die Bank ist berechtigt, zum Ausgleich derartiger Belastungsbuchungen das Kontokorrentkonto des Kunden zu belasten, auch wenn hierdurch Kredit in Anspruch genommen wird.

10. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten: Insolvenz; Ausgleichsansprüche

(1) Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so

kann die Bank - sofern sie dies angedroht hat - die den offenen Positionen zugrunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

(2) Vorzeitige Beendigung im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall enden alle Geschäfte der Bank mit dem Kunden und die Auftragsverhältnisse, die den für den Kunden abgeschlossenen Geschäften zugrunde liegen, ohne dass eine formelle Kündigung notwendig ist. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkursverfahren oder ein materiell dem Konkursverfahren entsprechendes Verfahren im Ausland über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig/überschuldet oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

(3) Ausgleichsansprüche

Wenn die Bank nach Abs. 1 Geschäfte glattgestellt oder beendet hat, oder Geschäfte wegen Insolvenz nach Abs. 2 beendet wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Diese Forderungen richten sich auf den Unterschied zwischen den vereinbarten Preisen und den Markt- oder Börsenpreisen, die am Tag der Beendigung oder Glattstellung für ein Geschäft mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich und stets auf Euro gerichtet sind.

11. Nichtausführung mangels Deckung

Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrags abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein für Termingeschäfte nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

12. Ausübung von Kontraktverpflichtungen und Optionen durch den Kunden

(1) Die Erklärung des Kunden, eine Option auszuüben muss der Bank spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den sie dem Kunden bekannt gegeben hat. Erklärungen des Kunden, die der Bank nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden für den nächsten Bankarbeitstag berücksichtigt, sofern die Option dann noch ausgeübt werden kann. Falls der Kunde die rechtzeitige Anweisung unterlässt, kann die Option wertlos verfallen. Die Bank haftet nicht für direkte oder indirekte Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die dem Kunden dadurch entstanden sind, dass er die Bank nicht rechtzeitig angewiesen hat. Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seiner Erklärungsfrist aufmerksam zu machen.

(2) Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote usancegemäß eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die Ausübungserklärung des Kunden der Bank bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

(3) Durch den Verkauf einer Option (Eingehen einer Stillhalterposition) erteilt der Kunde der Bank unwiderruflich Vollmacht, die Erklärung der Bank über die Ausübung der Option für den Kunden entgegenzunehmen. Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Ausübung.

(4) Betrifft die Ausübung eine Kaufoption auf deutsche Aktien, ist der Kunde verpflichtet, den der Option zugrunde liegenden Basiswert so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine gleichtägige Lieferung möglich ist. Kommt der Kunde der Pflicht zur Anschaffung des Basiswertes nicht fristgerecht nach oder ist er nicht erreichbar, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, den zu liefernden Basiswert zu diesem Zweck für die Rechnung des Kunden billigst zu kaufen oder eine Lieferung zu Lasten eines seiner bei der Bank geführten Depots vorzunehmen. Wird von der Gegenseite eine Verkaufsoption auf deutsche Aktien ausgeübt, ist der Kunde verpflichtet, den der Option zugrunde liegenden Basiswert abzunehmen und für entsprechende Deckung auf dem für Termingeschäfte vorgesehenen Verrechnungskonto zu sorgen.

(5) Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber dem Kunden behält sich die Bank vor, von der Anschaffung des der Kaufoption zugrundeliegenden Basiswerts abzusehen und einen

Barausgleich (Cash-Settlement) vorzusehen. In diesem Fall wird der für die Belieferung der benötigten Basiswerte (z.B. Devisen, Edelmetalle) aufgewandte Betrag dem Konto des Kunden belastet. Gleiches gilt für den Fall, dass es der Bank nicht möglich ist, die Basiswerte im Rahmen eines Anschaffungsgeschäfts bis zu dem Termin zu beschaffen, an dem sie selbst aufgrund der Inanspruchnahme aus einer im Kundenauftrag eingegangenen Stillhalterposition zur Lieferung verpflichtet ist. Die Bank behält sich das Recht vor, sich die benötigten Basiswerte anderweitig zu besorgen, um die Dauer der Lieferschwierigkeiten zu überbrücken. Die Kosten hierfür sowie für einen weitergehenden Schaden trägt ebenfalls der Kunde.

(6) Die Bank wird die auf sie nach einem Zufallsprinzip entfallenen Zuteilungen von Optionsausübungen durch eine interne neutrale Verlosung auf ihre Stillhalter-Kunden verteilen.

(7) Das Recht des Kunden, bei Futures-Kontrakten, die durch Lieferung zu erfüllen sind, die Lieferung oder die Abnahme der Basiswerte zu verlangen, ist ausgeschlossen. Die Bank ist berechtigt, im Wege des Barausgleichs den Differenzbetrag zwischen dem Schlusspreis des letzten Handelstages und dem Schlusspreis des Vortages dem Konto des Kunden gutzuschreiben bzw. zu belasten, um eine Abwicklung durch Lieferung zu vermeiden. Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf des Futureskontraktes und seine Erklärungspflicht aufmerksam zu machen.

(8) Bei Devisentermingeschäften muss der Bank bis spätestens 12.00 Uhr des zweiten Bankarbeitstages vor Fälligkeit des Devisentermingeschäfts (maßgeblich ist der Handelsplatz Frankfurt a.M., Deutschland) eine Nachricht darüber vorliegen, dass die vom Kunden anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie

vereinbart zur Verfügung stehen wird. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Kunde zu diesem Zeitpunkt auf einem seiner Konten bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügen. Anderenfalls ist die Bank berechtigt, den erforderlichen Währungsbetrag interessewahrend an einem Devisenmarkt oder einem Freiverkehrsmarkt zu Lasten des Kunden anzuschaffen bzw. zu verkaufen. Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung und ist der geschuldete Euro- oder Fremdwährungsbetrag zu dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt nicht auf dem Konto des Kunden bei der Bank verfügbar, ist die Bank berechtigt, die vom Kunden zu liefernde Währung zu dessen Lasten an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessewahrend anzuschaffen bzw. die dem Kunden zu liefernde Währung an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessewahrend zu verkaufen.

VII. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	IBAN und BIC ³ oder Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (ein-schließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummer 3.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 7 ZaDiG 2018 zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel: Eingang auf Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß den AGB, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem in den AGB angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus den AGB. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1. und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben¹ in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und die Überweisung nicht durchführen.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

¹ nach Valutierung

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei allen Überweisungen können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union und in der Schweiz.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.10 Entgelte

1.10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Österreichs und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ in Euro oder in einer anderen EWR-Währung²

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Kapitel I Nummer 13 AGB maßgeblich.

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten die Regelungen in Kapitel I Nummer 13 Absätze 2 bis 6 der AGB.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechelkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechelkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

2 Überweisungen innerhalb Österreichs und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)³ in Euro oder in anderen EWR Währungen⁴

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), ist bei Überweisungen in andere EWR-Währungen als Euro oder BIC unbekannt, ist

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Lichtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

stattdessen der vollständige Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,

- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden,
- bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der in den AGB angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus den AGB.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.2.3 Überweisungen innerhalb Österreichs und in andere Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Euro oder in anderen EWR Währungen

Inlandsüberweisungen in Euro und Überweisungen, die auf einer anderen Währung der europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraumes auf elektronischem Weg eingereicht werden, werden bis zum 1. Januar 2012 spätestens binnen drei Geschäftstagen und danach spätestens am Ende des auf den Beginn der Ausführungsfrist folgenden Geschäftstages auf dem Konto des Kreditinstitutes des Begünstigten gutgeschrieben. Bei in Papierform eingereichten Überweisungen bis zum 1. Januar 2012 binnen vier Geschäftstagen und danach spätestens am Ende des auf den Beginn der Ausführungsfrist zweitfolgenden Geschäftstages.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß AGB zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses

wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach

den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen gesetzlichen Herausgabeansprüchen lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Österreichs und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)² sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)³

3.1. Überweisungen innerhalb Österreichs und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisung der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (ein-schließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn Nordirland sowie Zypern.

² Zum Beispiel US-Dollar.

³ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich [einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion], Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern).

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs-, und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt

verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung

eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen gesetzlichen Herausgabeansprüchen lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen gesetzlichen Herausgabeansprüchen lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß AGB zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer

autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen gesetzlichen Herausgabeansprüchen Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.3.1 und 3.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht

autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon schriftlich unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

4 Anhang: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Anlage 1			
Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung			
<u>Land</u>	<u>Kurzform</u>	<u>Währung</u>	<u>Kurzform</u>
<u>Belgien</u>	BE	<u>Euro</u>	EUR
<u>Bulgarien</u>	BG	<u>Bulgarischer Lew</u>	BGL
<u>Dänemark</u>	DK	<u>Dänische Kronen</u>	DKK
<u>Estland</u>	EE	<u>Euro</u>	EUR
<u>Finnland</u>	FI	<u>Euro</u>	EUR
<u>Frankreich</u>	FR	<u>Euro</u>	EUR
<u>Griechenland</u>	GR	<u>Euro</u>	EUR
<u>Irland</u>	IE	<u>Euro</u>	EUR
<u>Island</u>	IS	<u>Isländische Kronen</u>	ISK
<u>Italien</u>	IT	<u>Euro</u>	EUR
<u>Japan</u>	JP	<u>Japanischer Yen</u>	JPY
<u>Kanada</u>	CA	<u>Kanadischer Dollar</u>	CAD
<u>Kroatien</u>	HR	<u>Kroatische Kuna</u>	HRK
<u>Lettland</u>	LV	<u>Euro</u>	EUR
<u>Litauen</u>	LT	<u>Euro</u>	EUR
<u>Liechtenstein</u>	LI	<u>Schweizer Franken*</u>	CHF
<u>Luxemburg</u>	LU	<u>Euro</u>	EUR
<u>Malta</u>	MT	<u>Euro</u>	EUR
<u>Niederlande</u>	NL	<u>Euro</u>	EUR
<u>Norwegen</u>	NO	<u>Norwegische Kronen</u>	NOK

<u>Land</u>	<u>Kurzform</u>	<u>Währung</u>	<u>Kurzform</u>
<u>Österreich</u>	AT	<u>Euro</u>	EUR
<u>Polen</u>	PL	<u>Polnischer Zloty</u>	PLN
<u>Portugal</u>	PT	<u>Euro</u>	EUR
<u>Rumänien</u>	RO	<u>Rumänischer Leu</u>	ROL
<u>Russische Föderation</u>	RU	<u>Russischer Rubel</u>	RUR
<u>Schweden</u>	SE	<u>Schwedische Kronen</u>	SEK
<u>Schweiz</u>	CH	<u>Schweizer Franken</u>	CHF
<u>Slowakische Republik</u>	SK	<u>Slowakische Krone</u>	SKK
<u>Slowenien</u>	SI	<u>Euro</u>	EUR
<u>Spanien</u>	ES	<u>Euro</u>	EUR
<u>Tschechische Republik</u>	CZ	<u>Tschechische Krone</u>	CZK
<u>Türkei</u>	TR	<u>Türkische Lira</u>	TRL
<u>Ungarn</u>	HU	<u>Ungarischer Forint</u>	HUF
<u>USA</u>	US	<u>US-Dollar</u>	USD
<u>Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland</u>	GB	<u>Britisches Pfund Sterling</u>	GBP
<u>Zypern</u>	CY	<u>Euro</u>	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

VIII. Sonderbedingungen für außerbörslichen Handel

1. Leistungsangebot

Der Kunde kann der Bank Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren im außerbörslichen Handel erteilen. Die Erteilung einer außerbörslichen Order erfolgt online. Es gelten die hierfür aufgestellten Bedingungen bezüglich des Zugangs über elektronische Medien.

Festzuhalten ist, dass es sich bei Geschäften mit Wertpapieren im außerbörslichen Handel um keine Geschäfte mit nicht komplexen Wertpapieren im Sinne des WAG handelt. Lediglich Kunden, bei welchen die Angemessenheit des Handels mit komplexen Finanzinstrumenten (nach Abschnitt V) bejaht wurde, sind für die Geschäfte dieses Abschnitts zugelassen.

Die Bank führt die Aufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Die für die jeweiligen Wertpapiere zur Verfügung stehenden Handelspartner werden dem Kunden genannt. Der Kunde wählt den Handelspartner aus, mit dem das Ausführungsgeschäft abgeschlossen werden soll, und beauftragt die Bank, das Geschäft in eigenem Namen für seine Rechnung abzuschließen. Ein erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften mit Handelspartnern gilt zeitlich nur hinsichtlich einer sofortigen Orderausführung. Die Bank nimmt keinen Einfluss auf die Preisfeststellung und den Geschäftsabschluss zwischen Kunden und jeweiligem Emittenten.

Es bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, wenn eine Ausführung außerhalb einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems direkt mit einem Emittenten oder Market Maker, durch die Ausführungsgrundsätze vorgesehen sind. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden werden Aufträge an einen außerbörslichen Handelsplatz im Rahmen der Ausführungsgrundsätze nicht zugelassen und an den jeweils nächstplatzierten börslichen oder multilateralen Handelsplatz weitergeleitet. Durch Wahl des Handelsplatzes durch den Kunden gilt die Zustimmung des Kunden als ausdrücklich erteilt.

Eine Anlageberatung durch die Bank findet nicht statt.

Die Handelszeiten richten sich nach den für den jeweiligen Handelspartner gültigen Zeiten. Eine Pflicht der Handelspartner sowie der Bank hinsichtlich einer Gewährleistung eines unterbrechungsfreien Handels besteht nicht. Bei einer Unterbrechung oder einem Aussetzen des Handels werden alle bis zu diesem Zeitpunkt offenen Aufträge gelöscht. Für daraus resultierende Schäden haftet die Bank gegenüber Verbrauchern für leichte Fahrlässigkeit nicht; gegenüber Unternehmern haftet die Bank in diesen Fällen nicht.

Die Bank kann den außerbörslichen Handel jederzeit ändern oder den Zugang des Kunden zum außerbörslichen Handel, insbesondere im Fall des Missbrauchs des außerbörslichen Handels durch den Kunden, vorübergehend oder gänzlich sperren. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Handel.

Sollte aus technischen Gründen ein außerbörslicher Handel nicht möglich sein, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren über die Börse erteilen.

Eine Haftung der Bank besteht lediglich hinsichtlich einer sorgfältigen Auswahl der im Zuge der Ausführung des Kundenauftrags Beteiligten. Durch Leistungsstörung der Bank entstandene Ansprüche gegenüber dem Handelspartner und den ausführenden Stellen werden gegebenenfalls an den Kunden abgetreten.

2. Das für die Ausführungsgeschäfte gültige Recht

Alle Aufträge werden durch die Bank als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an den jeweiligen Handelspartner weitergeleitet. Die Bank haftet deshalb nur für die sorgfältige Auswahl der in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Partner. Die Bank wird dem Kunden bei Leistungsstörung bestehende Ansprüche gegen die außerbörslichen Handelspartner und die eingeschalteten Stellen abtreten.

Die für die Ausführung des Kundenauftrages notwendigen Geschäfte unterliegen dem im Einzelfall vor Ort maßgeblichen Recht, den Geschäftsbedingungen und Usancen sowie den mit den Handelspartnern eventuell im Einzelnen vereinbarten Bedingungen. Hierunter fallen daher auch die Abwicklung, die Art und der Inhalt des Ausführungsgeschäfts. Für Ausführungsgeschäfte von im Ausland ansässigen und tätigen Handelspartnern gilt daher das vor Ort für die Ausführungshandlung geltende Recht.

3. Mistrade-Regelung

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt die Bank die von den Handelspartnern oder dritter Seite zur Verfügung gestellten elektronischen Handelssysteme. Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Rahmenverträge zum außerbörslichen Handel sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise sowie eine Schadenersatzverpflichtung vor.

Ein Geschäft kann dann nachträglich aufgehoben werden, wenn das Geschäft aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande kam oder dem Geschäft ein offensichtlich im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht marktüblicher Preis – der Referenzpreis – zugrunde lag (Mistrade). Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses. Das Verlangen auf nachträgliche Aufhebung eines Geschäftsabschlusses ist – bei Vorliegen der einzelnen, je nach Handelspartner erforderlichen Voraussetzungen – von der jeweiligen Partei, d.h. dem Handelspartner oder der Bank, unverzüglich nach Kenntniserlangung geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Mistrade-Regelungen der jeweiligen Handelspartner voneinander abweichen können. Die für den jeweiligen Handelspartner gültigen Mistraderegeln können auf der Website der Bank unter den Informationen zum außerbörslichen Handel eingesehen werden.

Diese Mistraderegeln gelten dabei immer im Verhältnis zwischen der Bank und dem jeweiligen Emittenten/Handelspartner. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- 1) Die in den jeweiligen Mistraderegeln enthaltenen Fristen für eine Anzeige eines Mistrades beziehen sich immer auf das Vertragsverhältnis der Bank mit den einzelnen Emittenten/Handelspartnern. Die Bank und deren Vertragspartner können daher nicht garantieren, dass diese Fristen auch gegenüber den Kunden immer eingehalten werden.
- 2) Die in den Mistrade-Regelungen vereinbarten Schwellenwerte bezüglich des Vorliegens eines Mistrades beziehen sich auf das gesamte durch die Bank vermittelte Ordervolumen. Dieses setzt sich aus allen Orders der einzelnen Kunden zusammen. Es kommt daher nicht darauf an, dass die Schwellenwerte durch die Order eines einzelnen Kunden erreicht werden. Die Mistraderegeln können folglich auch dann zu einem Mistrade führen, wenn die Voraussetzungen in Bezug auf einen Kunden nicht vorliegen.

Für den Fall, dass eine Partei von diesem Recht Gebrauch macht, ist die Bank berechtigt, von dem Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten.

4. Limit- oder Gültigkeitsangaben

Sofern dem Kunden die technische Möglichkeit eingeräumt wird, auf der technischen Handelsplattform „Toleranzen“ bzw. ein sofort gültiges Limit für eine Order anstelle fester „Quotes“ einzugeben, und die folgende vom Handelspartner gestellte Quote außerhalb dieser Toleranz liegen, führt dies dazu, dass die Order nicht ausgeführt, sondern gestrichen wird. Die Eingabe von längerfristigen Limits, die nicht sofort zur Streichung einer Order führen, ist in verschiedenen Einzelfällen möglich. Eine solche Möglichkeit wird dem Kunden in der Ordereingabemaske visualisiert. Die Bank übernimmt keine Haftung für Fehler, die bei der Limiteingabe durch den Kunden entstehen können. Im Fall der Eingabe von Limitorders kann es zu Teilausführungen kommen.

5. Besonderheiten bei Neuemissionen

Für die Durchführung von Geschäften in Neuemissionen vor deren börslicher Erstnotiz ist es Voraussetzung, dass der Kunde über die Zulassung zum Handel mit komplexen Produkten verfügt.

Eine diesbezüglich getätigte Transaktion des Kunden behält nur dann ihre Gültigkeit, wenn der Börsengang der Neuemission zu dem im Emissionsprospekt genannten Termin und unter den dort genannten Bedingungen erfolgt. Bei Abweichungen bzw. Änderungen der Erstnotiz bzw. der Bedingungen liegt es im freien Ermessen der Bank, die bis dahin getätigten Transaktionen aufzuheben bzw. zu stornieren, wobei sich die Bank verpflichtet, das Ermessen im Sinne des Kunden auszuüben.

6. Rechte im Falle der Insolvenz und ausbleibender Sicherheitsleistungen

Alle Geschäfte und Auftragsverhältnisse zwischen dem Kunden und der Bank enden im Falle der Insolvenz einer der Vertragsparteien. Einer Kündigung bedarf es in diesen Fällen nicht. Ein Insolvenzfall liegt vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird oder bei fehlendem Antrag, wenn sich die Partei in einer Lage befindet, welche die Eröffnung eines solchen Verfahrens zu rechtfertigen imstande ist. Der

VIII. Sonderbedingungen für außerbörslichen Handel

Kunde kann in einem solchen Fall nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend machen. Maßgeblich für einen solchen Anspruch sind dabei die vereinbarten Preise und die Markt- oder Börsenpreise im Zeitpunkt der Beendigung.

Versäumt der Kunde, von der Bank verlangte Sicherheiten in der hierfür vorgesehenen Frist zu stellen oder kommt der Kunde seiner Verpflichtung, vorläufige Verluste, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, auszugleichen, nicht nach, so kann die Bank nach vorheriger Androhung die zwischen ihr und dem Kunden noch offenen Geschäfte und Auftragsverhältnisse fristlos beenden. Der Bank verbleibt zudem in diesen Fällen die Möglichkeit, die offenen Positionen durch Gegengeschäfte glattzustellen. Auch in diesem Fall hat der Kunde nur einen Anspruch aus Nichterfüllung nach den oben erwähnten Grundsätzen. Ein Anspruch auf Erfüllung besteht nicht.

7. Preise

Bei Geschäften durch die vom Kunden ausgewählten und von der Bank beauftragten Handelspartner wird der Preis für die Ausführungshandlung durch diesen festgelegt. Die Bank ist berechtigt, diese Kosten einschließlich Entgelt, Auslagen und anderer im Zuge des Geschäfts entstandener fremder Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Eine der Handelsüberwachung unterliegende Preisermittlung findet nicht statt. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Preise gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

IX. Sonderbedingungen für den CFD-Handel

Für den Handel mit Contracts of Difference (CFD) werden gesonderte AGB mit dem Kunden im Rahmen ergänzender Vereinbarungen miteinbezogen.

X. Sonderbedingungen für den FX-Handel

Für den Handel mit Währungen (FX-Handel) werden gesonderte AGB mit dem Kunden im Rahmen ergänzender Vereinbarungen mit einbezogen.

XI. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen, sobald dieses Verfahren von der Bank eingesetzt wird.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher und deren Änderung

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Kapitel I Nummer 13 AGB maßgeblich.

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens grundsätzlich nur elektronisch angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen schriftlichen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch in Textform angeboten werden. In diesem Fall werden dem Kunden die Versandkosten gemäß dem jeweils gültigen „Preis- und Leistungsverhältnis“ berechnet.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Kapitel I Nummer 13 Absatz 5 der AGB.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 13 Absätze 2 bis 6 AGB (Kap. I).

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA Lastschrift zu Lasten seines Kontos bei der Bank einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang bei der Bank folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber der Bank die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

XI. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums²) zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und seinen Rechenzentren in der Europäischen Union und in der Schweiz weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrenden Zahlungen,
- Name des Kunden, (sofern verfügbar)
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß den AGB wirksam. Der Widerruf sollte schriftlich gegenüber der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.2.3 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß den AGB vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen.

Diese Weisung sollte schriftlich gegenüber der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den

XI. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen in den AGB ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.2 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,

- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.
- (3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

Bedingungen für Zahlungen mittels SEPA-Basislastschrift

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag² gemäß den AGB nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies erfolgt auf elektronischem Wege. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtet werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der in den AGB angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstag, 24. und 31. Dezember.

² Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstag, 24. und 31. Dezember.

XI. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß den AGB der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist und ihm gegebenenfalls die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in vereinbarter Form mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin von der Bank mitgeteilt oder zugänglich gemacht worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu

prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. 2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen.

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,

XI. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen gesetzlichen Herausgabeansprüchen lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen,

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder

- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen,

XI. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Jersey, Insel Man, Mayotte, Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, Vatikan, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

XII. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher¹ ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen, sobald dieses Verfahren von der Bank eingesetzt wird.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Kapitel I Nummer 13 Absätze 2 bis 6 AGB maßgeblich.

2 SEPA-Firmenlastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind. Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Kunde der Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN² und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³) zusätzlich den BIC⁴ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb der EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

¹ Verbraucher ist gemäß § 3 Z 1 ZaDiG jede natürliche Person, die bei den vom ZaDiG erfassten Zahlungsdienstverträgen zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang

⁴ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

XII. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und seinen Rechenzentren in der Europäischen Union und in der Schweiz weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrenden Zahlungen,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung nach Nummer 2.2.1 unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten aus dem vom Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrenden Zahlungen und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln. Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, zu informieren.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß den AGB wirksam. Der Widerruf sollte schriftlich gegenüber der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmenlastschriften nicht. Für diese gilt Nummer 2.2.4 Absätze 2 und 3.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Firmenlastschriften

(1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß den AGB vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte schriftlich gegenüber der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

XII. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

(2) Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurück zu erlangen.

(3) Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3 Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen in den AGB ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer 2.2.2 vorliegt,

- der Bank ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften

SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der

Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstage, 24. und 31. Dezember.

XII. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmenlastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der in den AGB angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß den AGB der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen; Ansprüche aus § 70 ZaDiG 2018 sind ausgeschlossen. Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

Bei SEPA-Firmenlastschriften hat der Kunde kein Recht, die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandats angelasteten Betrages zu verlangen.

2.6 Erstattungs- und Schadensansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des

Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank neben etwaigen gesetzlichen Herausgabeansprüchen lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

Ansprüche aus § 80 ZaDiG 2018 sind ausgeschlossen.

(2) Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2. ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

XII. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

- Die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 und 2.6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Jersey, Insel Man, Mayotte, Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, Vatikan, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

4 Anhang: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Anlage 1			
Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung			
<u>Land</u>	<u>Kurzform</u>	<u>Währung</u>	<u>Kurzform</u>
<u>Belgien</u>	BE	<u>Euro</u>	EUR
<u>Bulgarien</u>	BG	<u>Bulgarischer Lew</u>	BGL
<u>Dänemark</u>	DK	<u>Dänische Kronen</u>	DKK
<u>Estland</u>	EE	<u>Euro</u>	EUR
<u>Finnland</u>	FI	<u>Euro</u>	EUR
<u>Frankreich</u>	FR	<u>Euro</u>	EUR
<u>Griechenland</u>	GR	<u>Euro</u>	EUR
<u>Irland</u>	IE	<u>Euro</u>	EUR
<u>Island</u>	IS	<u>Isländische Kronen</u>	ISK
<u>Italien</u>	IT	<u>Euro</u>	EUR
<u>Japan</u>	JP	<u>Japanischer Yen</u>	JPY
<u>Kanada</u>	CA	<u>Kanadischer Dollar</u>	CAD
<u>Kroatien</u>	HR	<u>Kroatische Kuna</u>	HRK
<u>Lettland</u>	LV	<u>Euro</u>	EUR
<u>Litauen</u>	LT	<u>Euro</u>	EUR
<u>Liechtenstein</u>	LI	<u>Schweizer Franken*</u>	CHF
<u>Luxemburg</u>	LU	<u>Euro</u>	EUR
<u>Malta</u>	MT	<u>Euro</u>	EUR
<u>Niederlande</u>	NL	<u>Euro</u>	EUR
<u>Norwegen</u>	NO	<u>Norwegische Kronen</u>	NOK

<u>Land</u>	<u>Kurzform</u>	<u>Währung</u>	<u>Kurzform</u>
	AT	<u>Euro</u>	EUR
<u>Österreich</u>			
<u>Polen</u>	PL	<u>Polnischer Zloty</u>	PLN
<u>Portugal</u>	PT	<u>Euro</u>	EUR
<u>Rumänien</u>	RO	<u>Rumänischer Leu</u>	ROL
<u>Russische Föderation</u>	RU	<u>Russischer Rubel</u>	RUR
<u>Schweden</u>	SE	<u>Schwedische Kronen</u>	SEK
<u>Schweiz</u>	CH	<u>Schweizer Franken</u>	CHF
<u>Slowakische Republik</u>	SK	<u>Slowakische Krone</u>	SKK
<u>Slowenien</u>	SI	<u>Euro</u>	EUR
<u>Spanien</u>	ES	<u>Euro</u>	EUR
<u>Tschechische Republik</u>	CZ	<u>Tschechische Krone</u>	CZK
<u>Türkei</u>	TR	<u>Türkische Lira</u>	TRL
<u>Ungarn</u>	HU	<u>Ungarischer Forint</u>	HUF
<u>USA</u>	US	<u>US-Dollar</u>	USD
<u>Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland</u>	GB	<u>Britisches Pfund Sterling</u>	GBP
<u>Zypern</u>	CY	<u>Euro</u>	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein